

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 531 20-2356

GZ. 12.690/5-III/2/92

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	67 - GE/19 P2
Datum	22.6.92
Verteilt	23. Juni 1992
Verteilt	Per

L. Bauer

End der B-Frist 30.6.92

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der im Betreff genannten Gesetzentwürfe samt dem Schreiben, mit dem diese dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden sind.

Um gefällige Kenntnisnahme wird gebeten.

Beilagen

Wien, 3. Juni 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A. *[Signature]*



67/er

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Felix JONAK
Tel.: 531 20-2356

GZ. 12.690/5-III/2/92

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
- das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn **Staatssekretärs**
Dr. Peter **KOSTELKA**
- das Bundeskanzleramt - Büro der Frau **Staatssekretärin**
Mag. Brigitte **EDERER**

- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten -**
Staatssekretariat
- das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**
- das Bundesministerium für **Justiz**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(**Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates**)
- das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
den **Rechnungshof**

- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Salzburger Landesregierung**
- das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
- das Amt der **Tiroler Landesregierung**
- das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
- das Amt der **Wiener Landesregierung**

- die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt
der **Niederösterreichischen Landesregierung**

- den Landesschulrat für **das Burgenland**
- den Landesschulrat für **Kärnten**
- den Landesschulrat für **Niederösterreich**
- den Landesschulrat für **Oberösterreich**
- den Landesschulrat für **Salzburg**
- den Landesschulrat für **Steiermark**
- den Landesschulrat für **Tirol**
- den Landesschulrat für **Vorarlberg**
- den **Stadtschulrat für Wien**

- 2 -

- die **Österreichische Rektorenkonferenz**
Liechtensteinstraße 22/Hoftrakt/2. Stock, 1090 Wien
- die **Bundeskonzferenz d. wissenschaftlichen u. künstlerischen Personals** der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
Schottengasse 1, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft**
Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien
- den **Österreichischen Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
- den **Österreichischen Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** der Hochschullehrer Österreichs beim
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Schottengasse 1, 1010 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

- das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das **Bischöfliche Ordinariat Eisenstadt**
- das **Bischöfliche Ordinariat St. Pölten**
- das **Bischöfliche Ordinariat Linz**
- das **Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg**
- das **Bischöfliche Ordinariat Graz-Seckau** in Graz
- das **Bischöfliche Ordinariat Gurk** in Klagenfurt
- das **Bischöfliche Ordinariat Innsbruck** in Innsbruck
- das **Bischöfliche Ordinariat Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den **Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe**
- den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**
p.A. Bundeskanzleramt
- den **Österreichischen Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz
- den **Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den **Verband der Elternverein an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien
- den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Österreichischen Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
- den **Katholischen Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- die **Bundesorganisation der Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
- die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage die Entwürfe für ein

1. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

- 4 -

2. Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird
3. Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Hauptinhalt dieser Entwürfe sind die Anliegen der Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen, sowie ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen. Darüberhinaus ist auch eine Reihe sonstiger bildungspolitischer Anliegen in die Entwürfen aufgenommen.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht um Stellungnahme zu diesen Entwürfen in zweifacher Ausfertigung

bis spätestens 30. September 1992.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 3. Juni 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.d.R.d.A.
Waldner

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die
12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden
(14. Schulorganisationsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 408/1991 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen."

2. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

P e r s o n e n b e z o g e n e B e z e i c h n u n g e n

§ 2a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in allen schulrechtlichen Vorschriften (insbesondere den Lehrplanverordnungen) gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet."

3. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind durch Verordnung festzulegen, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht

- 2 -

kommenden Schularten zulässig ist. Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind nur für Leistungen auf Rechnung des Schülers zulässig."

4. § 6 samt Überschrift lautet:

"L e h r p l ä n e

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden des Bundes in den Ländern im erforderlichen Ausmaß entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, welche an die Stelle der von den Schulen erlassenen Lehrplanbestimmungen treten. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Schulbehörden des Bundes in den Ländern erlassen werden.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele,
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
- c) den Lehrstoff; soweit schulautonome Lehrplanbestimmungen vorgesehen sind, müssen die jedenfalls zu unterrichtenden Lehrstoffbereiche (Kernstoffe) ausgewiesen werden,
- d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

- 3 -

- (3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt
- a) an den Akademien dem jeweils unterrichtenden Lehrer, die Festlegung des Stundenausmaßes jedoch dem Direktor; vor der Festlegung ist dem Ständigen Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 - b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes).

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für den Fall der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

- 4 -

(5) Betreuungspläne sind für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schularten festzusetzen. Hiebei ist festzulegen, daß die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen.

(6) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen."

5. Im § 7 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen."

6. Im § 8 wird der Punkt nach lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

- "i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:
- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
 - bb) individuelle Lernzeit,
 - cc) Freizeit und
 - dd) Verpflegung."

7. An die Stelle des bisherigen § 8a treten die folgenden §§ 8a bis 8e samt Überschriften:

"F ü h r u n g g a n z t ä g i g e r S c h u l f o r m e n

§ 8a. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu gliedern. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen sowie die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden und darf der Betreuungsteil auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(2) Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt unter Bedachtnahme auf den Bedarf durch die Schulbehörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landesschulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.

(3) (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.

F ü h r u n g v o n a l t e r n a t i v e n P f l i c h t -
g e g e n s t ä n d e n , F r e i g e g e n s t ä n d e n ,
u n v e r b i n d l i c h e n Ü b u n g e n u n d e i n e s
F ö r d e r u n t e r r i c h t e s s o w i e T e i l u n g
d e s U n t e r r i c h t e s b e i e i n z e l n e n
U n t e r r i c h t s g e g e n s t ä n d e n i n S c h ü -
l e r g r u p p e n

§ 8b. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die sicherheits-

- 6 -

mäßigen und pädagogischen Erfordernisse sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind,
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Sofern die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn den Schulbehörden erster Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der Schulbehörde erster Instanz, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

(3) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen, verkürzt sich diese Verpflichtung, wenn durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand

entsteht, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

§ 8c. (Grundsatzbestimmung) (1) Anstelle des § 8b Abs. 1 lit. a und b hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist und
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist.

(2) Die festzusetzende Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder eine unverbindliche Übung darf

- a) bei Fremdsprachen 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch 5),
- b) bei Hauswirtschaft 12,
- c) bei Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 27 Abs. 1 und 2),
- d) an Sonderschulen (mit Ausnahme der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken) bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern,
- e) in den übrigen Fällen 15

nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Ferner kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird

- 8 -

dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, kann die Führung dann vorgesehen werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

(3) Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen nicht um mehr als 3, sofern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um nicht mehr als 2 unterschreiten.

(4) Anstelle des § 8b Abs. 1 lit. c hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist. Die festzusetzende Mindestzahl für den Förderunterricht darf

- a) gemäß § 8 lit. f sublit. aa 8 nicht unterschreiten,
- b) gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten,
- c) in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten,
- d) in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen 6 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten.

(5) Bezüglich der Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen gelten die Grundsatzbestimmungen des II. Hauptstückes.

(6) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß an Schulen mit schulautonomen Lehrplänen (§ 6 Abs. 1) von Ausführungsbestimmungen auf Grund der Abs. 1 bis 5 abgewichen werden darf, soweit hiedurch keine Erhöhung des Lehrer-Personalaufwandes erfolgt.

F ü h r u n g d e r U n t e r r i c h t s g e g e n - s t ä n d e L e i b e s ü b u n g e n u n d L e i b e s - e r z i e h u n g

§ 8d. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler einer oder mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung) erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann.

- 10 -

S t u d i e n b e r e c h t i g u n g s p r ü f u n g

§ 8e. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, kann diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung gemäß den folgenden Absätzen ersetzt werden.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Aufnahmsbewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen. Bewerber, die eine Lehrabschlußprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in seiner jeweils geltenden Fassung, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben, sind bereits nach Vollendung des 20. Lebensjahres zuzulassen.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung hat folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmsbewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung und die einzelnen Schularten nähere Bestimmungen betreffend den Aufsatz zu erlassen sowie die Pflichtfächer und die Art der Durchführung der Prüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) festzulegen.

(5) Für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ist § 42 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(6) Die Studienberechtigungsprüfung ist an der Schule abzulegen, die der Aufnahmebewerber besuchen will. Eine erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt auch für andere Schulen gleicher Art (Fachrichtung).

(7) Erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985 in der jeweils geltenden Fassung, und Teile von solchen Prüfungen sowie erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind als Prüfungen gemäß Abs. 3 anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen."

8. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;
- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren."

9. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen."

- 12 -

10. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 11 wird angefügt:

"(4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."

11. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Im § 13 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden und sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

12. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 14 wird angefügt:

"(4) Die Ausführungsgesetzgebung hat für ganztägige Schulformen festzulegen, bei welcher Zahl zum Betreuungsteil angemeldeter Schüler Gruppen zu bilden sind; ferner ist die Höchstzahl der Schüler einer Gruppe festzulegen. Für die Gruppe für gegenstandsbezogene Lernzeit darf die Mindestzahl der angemeldeten Schüler 10 nicht unterschreiten und die Höchstzahl der angemeldeten Schüler 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten."

13. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen."

14. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Lehrplan ist als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen."

15. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 18 wird angefügt:

"(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden."

16. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

17. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 21 wird angefügt:

"(4) § 14 Abs. 4 ist anzuwenden."

18. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 24 wird angefügt:

"(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

19. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

20. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 27 wird angefügt:

"(6) Die Ausführungsgesetzgebung hat für ganztägige Sonderschulen festzulegen, bei welcher Zahl angemeldeter Schüler Gruppen zu bilden sind; ferner ist die Höchstzahl der Schüler in einer Gruppe festzulegen."

21. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Dem § 30 wird angefügt:

"(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden."

- 14 -

22. (Grundsatzbestimmung) § 32 Abs. 3 lautet:

"(3) § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

23. (Grundsatzbestimmung) Dem § 33 wird angefügt:

"(4) § 14 Abs. 4 ist anzuwenden."

24. Dem § 35 wird angefügt:

"(5) Allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe können mit ganztägiger Unterstufe geführt werden."

25. Im § 39 Abs. 1 lautet Z 1:

"1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;"

26. Im § 39 Abs. 1 lautet Z 3:

"3. in allen Formen der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festzulegenden Wochenstundenanzahl als durch den Schulgemeinschaftsausschuß festzulegende Wahlpflichtgegenstände:

- a) weitere Pflichtgegenstände und (oder)
- b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform in Z 1 und 2 vorgesehenen Pflichtgegenständen."

27. An die Stelle des § 39 Abs. 3 und 4 tritt folgender Abs. 3:

"(3) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten

Formen zu richten, wobei das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen kann; bei Entfall von Wahlpflichtgegenständen können entsprechende Freigegegenstände geführt werden."

28. Im § 39 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung "(4)".

29. Im § 42 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und ist als Abs. 3 einzufügen:

"(3) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden und sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

30. § 43 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 43. Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

31. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 49 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden."

32. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 50 Abs. 3 lautet:

"(3) § 13 Abs. 4 ist anzuwenden."

33. In den §§ 56 und 70 lautet jeweils Abs. 3:

"(3) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

34. § 57 samt Überschrift lautet:

- 16 -

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

35. Im § 58 Abs. 4 lit. a, § 62 Abs. 3 lit. a und § 63 Abs. 4 lit. a treten an die Stelle des Wortes "Staatsbürgerkunde" die Worte "Politische Bildung".

36. § 58 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika."

37. Im § 58 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

38. Im § 59 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

"Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

39. § 60 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Geschichte, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände."

40. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Ausbildung an den Handelsschulen wird durch die Abschlußprüfung beendet."

41. Im § 61 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

"Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen."

42. Im § 61 Abs. 1 lit. c lautet der zweite Satz:

"Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

43. Im § 61 Abs. 1 lit. d lautet der zweite Satz:

"Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

44. § 62 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände."

45. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Ausbildung an den dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe wird durch die Abschlußprüfung beendet."

46. Im § 62a Abs. 1 lit. b lautet:

"b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind."

- 18 -

47. § 63 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, rechtlichen, praktischen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika."

48. § 63a Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

49. Dem § 64 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei berufsbildenden mittleren Bundesschulen für Berufstätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck "für Berufstätige" anzufügen."

50. Im § 69 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

51. § 71 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

52. § 72 Abs. 5 lautet:

"(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika."

53. Im § 73 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

"Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen."

54. Im § 73 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

"Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern."

55. Im § 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c lautet jeweils der dritte Satz:

"Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind; wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reifeprüfung durch eine Abschlußprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist."

56. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;

- 20 -

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände."

57. § 75 Abs. 1 lit. a lautet:

- "a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen."

58. Im § 75 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

"Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern."

59. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika."

60. Im § 77 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

"Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen."

61. Im § 77 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

"Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern."

62. § 80 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester."

63. Im § 81 entfällt Abs. 2 und erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnungen "(2)" und "(3)".

64. Im § 82 entfällt Abs. 2 und erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(2)".

65. Im § 82 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung "(3)" und lautet:

"(3) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung (Abs. 1) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt."

66. § 83 Abs. 2 lautet:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studieneinrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

67. In den §§ 84 und 115 lautet jeweils Abs. 2:

"(2) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

68. Im § 96 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Wortes "Instrumentalmusik" das Wort "Instrumentalunterricht".

69. In den §§ 99 und 107 lautet jeweils Abs. 3:

"(3) Die §§ 42 Abs. 4 und 123 Abs. 2 sind anzuwenden."

70. § 100 samt Überschrift lautet:

- 22 -

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

71. Im § 104 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Wortes "Instrumentalmusik" das Wort "Instrumentalunterricht".

72. Dem § 106 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist."

73. § 108 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

74. § 110 samt Überschrift lautet:

**"A u f g a b e d e r B e r u f s p ä d a g o g i s c h e n
A k a d e m i e n**

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Unterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Lehrer für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phontypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufs zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen

Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben."

75. Im § 111 Abs. 4 lauten die lit. b und c:

- "b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht,
- c) Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht,".

76. § 112 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Lehrer, die in einem Dienstverhältnis stehen oder gestanden waren, können in den Lehrplänen verkürzte Studiengänge vorgesehen werden, wenn im Hinblick auf die in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann."

77. § 113 Abs. 2 lautet:

"(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule."

78. Im § 113 Abs. 3 lautet die Einleitung:

"Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, ist:".

79. Im § 114 Abs. 1 lauten die lit. b und c:

- "b) bei der Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) bei der Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;".

- 24 -

80. Dem § 114 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

81. Im § 119 Abs. 6 entfallen der dritte und vierte Satz.

82. § 119 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in die Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen."

83. Im § 119 Abs. 8 entfallen der dritte und vierte Satz.

84. Der bisherige Wortlaut des § 122 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 sind angefügt:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

85. In den §§ 123 und 127 lautet jeweils Abs. 4:

"(4) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

86. Dem § 131 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2a mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. § 7 Abs. 5a und § 8e mit 1. Jänner 1993,
3. § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6, § 8 lit. i, § 8a Abs. 1 und 2, § 8b, § 8d Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 5, § 39 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 3 und 4, § 42 Abs. 3 und 4, § 43, § 56 Abs. 3, § 57, § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 62a Abs. 1, § 63 Abs. 4, § 63a Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 4, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 3, § 71, § 72 Abs. 5, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und 3, § 82 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 2, § 96 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 100, § 104 Abs. 1, § 106 Abs. 2, § 107 Abs. 3, § 108, § 110, § 111 Abs. 4, § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 2 und 3, § 114 Abs. 1 und 3, § 115 Abs. 2, § 119 Abs. 6 bis 8, § 122, § 123 Abs. 4, § 127 Abs. 4, § 131a Abs. 7, § 131b Abs. 3 und § 133 Abs. 1 mit 1. September 1993,
4. § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 mit 1. Jänner 1996,
5. die Grundsatzbestimmungen des § 8a Abs. 3, § 8c, § 8d Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 6, § 30 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4, § 49 Abs. 4 und § 50 Abs. 3 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen, ausgenommen jene zu § 49 Abs. 4, sind mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 2 bis 4 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft."

87. § 131a Abs. 7 lautet:

"(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden."

- 26 -

88. Im § 131b Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates "§ 7" das Zitat "§ 7 Abs. 1 bis 5 und 6".

89. § 133 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut."

Artikel II

Die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 467/1990, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II lautet:

"Artikel II

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges oder einer Studienberechtigungsprüfung sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und - sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmuvoraussetzungen erfüllt werden - einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

2. Im Artikel III wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Artikel II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr..../1992 tritt mit 1. September 1993 in Kraft."

V O R B L A T T

Probleme:

1. Derzeit gibt es viele Schulversuche mit dem Ziel einer Abweichung von den bestehenden engen administrativen und pädagogischen Regelungen.
2. Seit 18 Jahren werden Schulversuche zur ganztägigen Organisationsform geführt, wobei eine notwendige Ausweitung ganztägiger Schulformen wegen der Begrenzung des Schulversuchsausmaßes nicht möglich ist. Dazu kommt, daß nach einem derart langen Zeitraum eine Entscheidung über die Frage der Übernahme in das Regelschulwesen zu treffen ist.
3. Absolutes Erfordernis der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung in die Pädagogische Akademie, die Berufspädagogische Akademie (Teilbereiche) und die Kollegs, wogegen im universitären Bereich auch andere Zugänge möglich sind.
4. Sonstige Probleme, die im vorliegenden Zusammenhang lösbar erscheinen.

Ziele:

- Zu 1: Ermöglichung einer verstärkten administrativen und pädagogischen Eigenständigkeit im Regelschulwesen innerhalb eines bundeseinheitlichen Rahmens durch Regionalisierung und Autonomie der Schulen auf allen schulischen Ebenen.
- Zu 2: Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen.
- Zu 3: Schaffung einer der Studienberechtigungsprüfung im universitären Bereich entsprechenden Einrichtung im Bereich des Schulorganisationsrechtes.
- Zu 4: Lösung dieser Probleme unter Bedachtnahme auf die zu Z 1 dargelegte Zielsetzung.

Inhalt:

- Zu 1: Schaffung von Freiräumen im Lehrplanbereich sowie bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen.

- 2 -

Zu 2: Gesetzliche Regelungen auf der Grundlage des diesbezüglichen Initiativantrages der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.

Zu 3: Schaffung einer Studienberechtigungsprüfung im Bereich des Schulorganisationsgesetzes analog der Studienberechtigungsprüfung im universitären Bereich.

Zu 4: Einschlägige gesetzliche Regelungen.

Alternativen:

Zu 1: Beibehaltung des derzeitigen Zustandes.

Zu 2: Beibehaltung des derzeitigen Zustandes oder Einstellung der Schulversuche und Übernahme der bisher im Rahmen der ganztägigen Schulformen erfolgten "Nachmittagsbetreuung" durch Schülerheime und Horte.

Zu 3 und 4: Beibehaltung der derzeitigen schulorganisationsrechtlichen Regelungen.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten:

Zu 1: Kostenneutralität.

Zu 2: Das Ausmaß der Kosten hängt davon ab, an wievielen Standorten von den Schulerhaltern ganztägige Schulformen eingerichtet werden. Unter Bedachtnahme auf die bisherigen Erfahrungen und das bekundete Interesse der Eltern ist anzunehmen, daß wesentlich mehr Standorte mit ganztägiger Betreuung bestehen werden. Für den Bundesbereich wird sich durch den Entfall der besonderen Aufwendungen für die Schulversuche einerseits sowie die vorgesehenen Elternbeiträge bei einer Annahme, daß rund 11 % der in Betracht kommenden Schüler ganztägige Schulformen besuchen, kein nennenswerter Mehraufwand ergeben.

Für die Länder und Gemeinden kann sich insoferne ein Mehraufwand ergeben, als ganztägige Schulformen an Standorten eingerichtet werden, an denen die einrichtungsmäßigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, sodaß ein Investitionsaufwand erforderlich wird; ferner wird sich ein Mehraufwand in jenen Fällen ergeben, in den aus Gründen der finanziellen Leistungs-

fähigkeit von den Eltern keine kostendeckenden Beiträge eingehoben werden können (inwieweit hier Kosten entstehen, hängt primär von den ausführungsgesetzlichen Regelungen der Länder ab). Andererseits können sich in diesen Bereich Einsparungen für die Länder und Gemeinden ergeben, wenn Schülerheime und Horte in ganztägige Schulen übergeführt werden, weil dann der Bund die Kosten für einen Teil des Betreuungsteiles (für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit) übernimmt. Ob gegenüber der derzeitigen Situation tatsächlich ein derartiger Mehraufwand besteht, hängt letztlich davon ab, in welchem Ausmaß zusätzliche ganztägige Schulstandorte errichtet werden und inwieweit für die Führung solcher Schulformen die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu 3: Hier ist mit einem zusätzlichen Aufwand für die Prüfungstaxen als Entschädigung für die Abnahme der Studienberechtigungsprüfung zu rechnen, der jedoch die Einsparungen im Zusammenhang mit der Auflassung von Vorbereitungslehrgängen nicht übersteigen wird.

Zu 4: Kostenneutralität.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Schwerpunkte der Novelle

Durch den vorliegenden Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle sollen zwei wesentliche Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates im Schulbereich einer Realisierung zugeführt werden, nämlich Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen und Sicherstellung, daß ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen eingerichtet wird. Darüber hinaus sollen wichtige Akzente für die Weiterentwicklung des Schulwesens gesetzt werden.

I. Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen:

Zentraler Punkt dieses Bereiches ist die Schulautonomie. Hier bestehen insbesondere in den folgenden drei Bereichen Möglichkeiten:

1. schulautonome Lehrpläne in einem vorgegebenen Rahmen,
2. schulautonome Eröffnungszahlen für fakultative Unterrichtsangebote und Teilungszahlen nach Maßgabe des zur Verfügung gestellten Lehrpersonals und
3. Autonomie zur Verwendung von der Schule zur Verfügung stehenden Budgetmitteln in einem bestimmten Rahmen.

Von den erwähnten Bereichen erfordern die schulautonomen Lehrpläne und die schulautonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen Neuregelungen im Schulorganisationsgesetz. Der dritte Bereich erfordert keine schulorganisationsgesetzliche Regelung, weshalb hier bereits Maßnahmen gesetzt werden konnten. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die schulautonomen Lehrpläne und die schulautonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen.

Die Gründe, die für eine Schulautonomie sprechen, sind

- höhere Flexibilität und Mobilität im Schulwesen,
- verbessertes Eingehen auf regionale Erfordernisse,
- Schaffung eines besonderen Schulprofils,
- Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten im autonomen Bereich,
- Verwaltungsvereinfachung (z.B. wegen des Entfalls von Schulversuchen).

- 2 -

Allerdings wäre es problematisch, die Schulen zu einer eigenständigen Regelung zu zwingen, auch wenn die derzeitigen Regelungen den Interessen der einzelnen Schule völlig entsprechen. Daher ist es erforderlich, daß für diese Fälle eine Regelung vorgesehen ist.

Zu Z 1 (Schulautonome Lehrpläne):

Wie bereits erwähnt, soll für den Lehrplanbereich bezüglich der Autonomie das Prinzip der Freiwilligkeit gelten. Die jeweilige Schule entscheidet über das Ausmaß ihrer Beteiligung an der Lehrplangestaltung innerhalb vorgegebener Bandbreiten des Lehrplanes. So ist sichergestellt, daß einerseits der generell pflichtige Bereich (der generelle Vorgaben wegen Übertrittsmöglichkeiten, Studierfähigkeit, Berufsberechtigungen usw. regelt) vollzogen wird und andererseits auf die Bedürfnisse der Eltern, Schüler und Lehrer und die regionalen Erfordernisse eingegangen werden kann.

Folgende Möglichkeiten sollen im Autonomiebereich eröffnet werden:

- Erhöhung der Stundenzahl bestehender Pflichtgegenstände,
- zusätzliche Pflichtgegenstände, die an der betreffenden Schultype nicht vorgesehen sind,
- bestehende Freigegegenstände können zu Pflichtgegenständen werden,
- als eigene Gegenstände definierte Überschneidungsbereiche von bestehenden Pflicht- und/oder Freigegegenständen,
- weitgehende Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen,
- Gestaltungsmöglichkeit betreffend den Förderunterricht im Rahmen eines Gesamtstundenkontingents.

Wichtig ist, daß durch diese Möglichkeiten insgesamt der Rahmen der derzeit bestehenden Pflichtgegenstandsstunden nicht überschritten wird.

Zu Z 2 (Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen):

Die Schaffung eines Schulprofils durch erweiterte Lehrplanmöglichkeiten bedingt, daß auch die Eröffnungs- und Teilungszahlen nicht mehr nur zentral reglementiert werden können, weil durch eine derartige Regelung nicht auf die konkreten Bedürfnisse der schulautonomen Lehrplangestaltung Bedacht genommen werden kann. Außerdem könnte trotz Berücksichtigung der pädagogischen und sicherheitsmäßigen Bedürfnisse am Standort wegen besonderer Umstände ein Abgehen von generellen Regelungen zweckmäßig sein, um zusätzliche Angebote zu ermöglichen. (Eine eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeit innerhalb eines vorgegebenen Rahmens besteht schon derzeit für den Unterricht in lebender Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. cc der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

BGBI.Nr. 86/1981 in der Fassung BGBI.Nr. 478/1990.) Dementsprechend ist die gesetzliche Grundlage für die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung im derzeitigen § 8a zu ändern.

Problematisch ist die Durchführung dieses Programmes im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen, wo gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG nur die Grundsatzgesetzgebung dem Bund zukommt, wogegen die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern liegt. Dem föderalistischen Prinzip würde es wohl entsprechen, wenn die grundsatzgesetzliche Regelung nicht detaillierter ist als eine Verordnungsgrundlage, doch ist hier auf die bestehenden finanzausgleichsrechtlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern Bedacht zu nehmen, wonach der Bund den Pflichtschullehrer-Personalaufwand im allgemeinbildenden Pflichtschulwesen zur Gänze und den Berufsschullehrer-Personalaufwand zur Hälfte ersetzt (siehe § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBI.Nr. 687/1988). Sofern es jedoch zu einer pauschalen Zuweisung von Lehrerwochenstundenkontingenten durch den Bund an die Länder im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien kommen sollte, wäre auch hier eine größere Flexibilität möglich. Bis dahin wird insofern eine Zwischenlösung versucht, als die derzeitige Regeldichte der Grundsatzbestimmungen aufrecht erhalten wird, die Ausführungsgesetzgebung jedoch ermächtigt werden soll, an Schulen mit schulautonomen Lehrplänen Abweichungen von den den Grundsatzbestimmungen entsprechenden Landesregelungen vorzusehen, soweit hiedurch keine Erhöhung des Lehrerpersonalaufwandes erfolgt.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Anliegen zur Schulautonomie ist auch eine Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes erforderlich, in welcher die entsprechenden Regelungen betreffend die Entscheidung in den Autonomieangelegenheiten enthalten sind. Hierbei ist vorgesehen, daß die Entscheidungen entsprechend den sonst üblichen Zuständigkeiten den Schul(Klassen)foren und den Schulgemeinschaftsausschüssen übertragen wird. Die Beschlußfassung in diesen Schulpartnerschaftsgremien soll im Hinblick auf die Bedeutung dieser Angelegenheiten hier nur mit Zweidrittelmehrheit möglich sein.

II. Ganztägige Schulformen:

Das genannte Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien fordert auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen die Sicherstellung, daß ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen (auf der Grundlage des Initiativantrages der XVII. GP.) im Regelschulwesen eingerichtet wird. Daher wird im vorliegenden Entwurf Vorsorge getroffen, daß die derzeit geführten ganztägigen Schulversuche entsprechend dem

- 4 -

Arbeitsübereinkommen in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang, übergeführt werden. Die Möglichkeit der Ausweitung der ganztägigen Schulformen entsprechend dem Wunsch des Arbeitsübereinkommens wird durch das Programm eröffnet, daß der Bund sowohl für jene ganztägige Schulformen, für die er Schulerhalter ist, als auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulerhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernimmt. Im übrigen kommt die Tragung des Aufwandes bei öffentlichen ganztägigen Schulformen dem gesetzlichen Schulerhalter zu, der jedoch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern einheben können soll.

Bei den ganztägigen Schulformen ist das Prinzip der Freiwilligkeit besonders wichtig. Dies wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen ist auch eine Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, des Schulzeitgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften erforderlich.

III. Studienberechtigungsprüfung:

Derzeit ist Aufnahmvoraussetzung für die Pädagogische Akademie, die Berufspädagogische Akademie (ausgenommen der praktische Bereich) und die Kollegs die Reifeprüfung. Sonderregelungen bestehen derzeit für die Pädagogische Akademie nur im Rahmen des § 131d des Schulorganisationsgesetzes und für die Akademie für Sozialarbeit sowie die Religionspädagogische Akademie, wo einjährige Vorbereitungslehrgänge eingerichtet sind. Die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 131d SchOG sind letztmalig im laufenden Schuljahr zu führen und auf die Absolventen der ehemaligen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen beschränkt. Es zeigt sich, daß eine Beschränkung auf die Abgänger dieser Schulart nicht vertretbar ist, insbesondere weil auch Absolventen anderer Schularten (z.B. Absolventen der Leibeserzieherausbildung an den Bundesanstalten für Leibeserziehung) ein Studium an der Pädagogischen Akademie ergreifen wollen. Ferner streben wiederholt Personen ohne Reifeprüfung, die die Aufnahmvoraussetzungen für den praktischen Bereich in die Berufspädagogischen Akademien erfüllen, das Studium für fachlich-theoretische Unterrichtsgegenstände an. Dazu kommt, daß bei der Führung von Vorbereitungslehrgängen wegen der beschränkten Angebotsmöglichkeit die Absolvierung oft aus regionalen Gründen nicht möglich ist.

Es ist schwer einzusehen, daß bei jenen Studien, für die das Schulorganisationsgesetz als Aufnahmuvoraussetzung die Reifeprüfung vorschreibt, der Zugang schwieriger ist, als bei den Universitäten, wo Studienberechtigungsprüfungen durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 292/1985 vorgesehen sind. Im vorliegenden Entwurf ist daher die Zugangsmöglichkeit auch nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung, welche dem System der universitären Studienberechtigungsprüfung nachgebildet ist, für alle Schularten vorgesehen, für die eine Reifeprüfung Aufnahmuvoraussetzung ist.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen ausweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

EG-Konformität

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EG-Vorschriften nicht berührt.

Durch die vorgesehene Einführung der Studienberechtigungsprüfung werden auch Akzente hinsichtlich der in Planung stehenden Fachhochschulen gesetzt, weil in diesem Bereich auch der Zugang aus dem dualen Ausbildungssystem (Lehre und Berufsschule) vorgesehen werden muß und die Studienberechtigungsprüfung hierfür ein taugliches Instrument darstellt.

Kosten

I. Schulautonomie:

Da schulautonome Lehrpläne und schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen nur im Rahmen des bestehenden Lehrer-Personalaufwandes und des zur Verfügung stehenden Sachaufwandes möglich sein werden und darüber hinaus die Erlassung schulautonomer Bestimmungen im Ermessen der einzelnen Schulen liegen wird, ist in diesem Zusammenhang kein Mehraufwand zu erwarten.

- 6 -

II. Ganztägige Schulformen:

Der Gesamtaufwand hängt davon ab, in welchem Ausmaß die Schulerhalter Schulen als ganztägige Schulformen festlegen werden, wobei das Interesse der Eltern maßgeblich sein wird. Die tatsächliche Anmeldung von Schülern für den Betreuungsteil ganztägig geführter Schulen wird auch davon abhängen, inwieweit die Eltern zur finanziellen Beteiligung bereit sind. Unter Bedachtnahme auf diese Voraussetzungen für die Kostenwirksamkeit des Modells kann angenommen werden, daß zwischen 11 und 15 % der in Betracht kommenden Schüler ganztägige Schulen besuchen werden. Danach ergibt sich für den Bund folgender Aufwand:

Maßnahme	Aufwand in Mio.S bei	
	15% der Schüler	11% der Schüler
1. Personalaufwand für Lernzeiten (zur Gänze vom Bund zu tragen)	VS 331,8 HS 255,4 PL 23,0 SS 35,7 AHS 132,9	VS 243,3 HS 187,3 PL 16,9 SS 26,1 AHS 97,3
2. Entfall von Beiträgen für Kostendeckung der sonstigen Betreuungszeiten an Bundesschulen	19	14
3. Investitionen an Bundesschulen	58,0	58,0
Jährlicher Aufwand des Bundes	855,8	642,9
abzügl. dzt. Schulversuchsaufwand	632,7	632,7
Jährlicher Mehraufwand für den Bund	223,1	10,2

Im Bereich der öffentlichen Pflichtschulen ergeben sich in analoger Weise für die Schulerhalter Kosten beim Investitionsaufwand sowie für den Betreuungsteil (soweit er nicht die Lernzeiten betrifft), wenn aus sozialen Gründen die Elternbeiträge nicht kostendeckend sind. In diesem Bereich kann keine Schätzung erfolgen, da nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmaß Schulerhalter bereit sind, im Falle von Investitionen Schulen ihres Bereiches als Schulen mit ganztägiger Betreuung festzulegen; ferner ist nicht bekannt, in welcher Weise die Landesausführungsgesetze die Beitragszahlungen der Eltern regeln werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß die Führung ganztägiger Schulformen im Pflichtschulbereich gegenüber der Führung von Horten und

Schülerheimen für Pflichtschüler die Länder und Gemeinden insofern entlastet werden, als die Kostentragung für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit durch den Bund vorgesehen ist.

III. Studienberechtigungsprüfung:

Die Studienberechtigungsprüfungen sind in der Form von Externistenprüfungen vorgesehen. Die Höhe der den Prüfern zu bezahlenden Prüfungstaxen ist noch nicht festgelegt; sie wird sich an den Prüfungstaxen für Externistenreifeprüfungen zu orientieren haben. Gegenüber der Anzahl der Schüler in den derzeit geführten Vorbereitungslerngängen ist eine wesentliche Steigerung der Anzahl von Prüfungskandidaten für Studienberechtigungsprüfungen zu erwarten. Wegen des gleichzeitigen Entfalles von Vorbereitungslehrgängen wird jedoch durch die Neueinführung der Studienberechtigungsprüfung kein Mehraufwand entstehen.

IV. Sonstiger Aufwand:

Ein Mehraufwand wird hier nur im Zusammenhang mit der Einführung der Abschlußprüfung für die Handelsschule und die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe entstehen. Wenngleich die näheren Bestimmungen über den Inhalt dieser Abschlußprüfungen noch nicht feststehen und damit eine genaue Kostenberechnung noch nicht möglich ist, kann doch festgestellt werden, daß im Rahmen des Prüfungstaxenaufwandes kein Mehraufwand erfolgt, sofern eine Einsparung von Prüfungstaxen durch die Nichtteilnahme von Werkstättenleitern (Bauhofleitern) bei Reifeprüfungen und Abschlußprüfungen erfolgt. Diese Nichtteilnahme der Werkstättenleiter (Bauhofleiter) an den Prüfungskommissionen ist im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, vorgesehen (dieser Entwurf wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Zl. 12.940/36-III/2/91 dem Begutachtungsverfahren zugeführt; in den Erläuterungen zu diesem Entwurf wurde bereits auf diesen Kostenausgleich hingewiesen).

Die übrigen Änderungen bedingen keinen Mehraufwand.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

§ 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes enthält die allgemeine Aufgabe der österreichischen Schule. In dieser grundsätzlichen Gesetzesbestimmung wird festgelegt, daß die österreichische Schule durch einen entsprechenden Unterricht an einer wertorientierten Erziehung der Schüler mitzuwirken hat. Da die pädagogische Tätigkeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ebenso wie an Schülerheimen nicht im Unterricht sondern in der Erzieherarbeit besteht, ist auch für diese die Mitwirkung an der wertorientierten Erziehung der Jugend festzulegen. Dies soll durch die Anfügung eines 3. Absatzes an den § 2 des Schulorganisationsgesetzes erfolgen.

Zu Z 2 (§ 2a):

Entsprechend den neuen Legistischen Richtlinien, Punkt 10, sind "in Rechtsvorschriften unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern" zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Dieser Richtlinie kann im Fall von Einzelnovellierungen nicht entsprochen werden, weil dies zu Auslegungsproblemen führen würde. Es soll daher analog dem vorgesehenen § 2a des Schulunterrichtsgesetzes ein diesbezüglicher § 2a auch in das Schulorganisationsgesetz eingefügt werden. Damit wird klargestellt, daß personenbezogene Bezeichnungen im Schulorganisationsgesetz und insbesondere auch in den Lehrplanverordnungen jeweils auch in ihrer weiblichen Form gelten.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Für die im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen Schulen besteht Schulgeldfreiheit. Die diesbezügliche gesetzliche Grundlage findet sich hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie in den dazu ergehenden Ausführungsgesetzen der Länder, bezüglich der sonstigen öffentlichen Schulen im § 5 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit ist gemäß § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der derzeitigen Fassung die "durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen, Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen".

Wie bereits im allgemein Teil der Erläuterungen festgestellt wurde, ist die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen für die gegenstandsbezogene Lernzeit) vorgesehen. Diesbezüglich muß daher § 5 Abs. 2 ergänzt werden. Ferner soll klargestellt werden, daß derartige Beiträge durch Verordnung festzulegen sind. In diesem Zusammenhang wären auch Klarstellungen hinsichtlich der Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu treffen.

Abgesehen von näheren formellen Bestimmungen umfaßt der neue § 5 Abs. 2 zwei Änderungen, nämlich den Entfall von Unfallversicherungsprämien und die spezielle Nennung des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen.

Die Bestimmung betreffend die Einhebung von Unfallversicherungsprämien ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung überholt. Sofern Schüler auf freiwilliger Basis Unfallversicherungen abschließen, besteht diesbezüglich kein rechtlicher Zusammenhang mit dem die Schulgeldfreiheit regelnden § 5 Abs. 2.

Die bereits oben erwähnte Einhebung von Beiträgen für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) ganztägiger Schulformen entspricht inhaltlich den diesbezüglichen Regelungen für die öffentlichen Schülerheime und ist auf Grund der Parallelität dieser beiden Einrichtungen erforderlich, um gegenseitige Konkurrenzierung auszuschließen.

Für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen werden entsprechende Regelungen durch die Landesgesetze auf Grund des zu ergänzenden § 14 Abs. 2 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes zu erfolgen haben.

Zu Z 4 (§ 6):

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt wurde, besteht ein wesentlicher Teil der Schulautonomie in der Ermöglichung schulautonomer Lehrpläne. Aus diesem Grund bedarf es einer Änderung des die Lehrplangrundlagen enthaltenden § 6.

Zu Abs. 1 ist festzustellen, daß auch in Hinkunft dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die grundsätzliche Zuständigkeit zur Erlassung der Lehrpläne auf Grund des Schulorganisationsgesetzes zukommt. Wie bisher soll er auch in Hinkunft verpflichtet sein, vor Erlassung von Lehrplänen die Landesschulräte zu hören. Die wesentliche Neuerung besteht in der gesetzlichen Verpflichtung des Bundesministers, die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in

- 10 -

einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen zu erlassen, soweit dies im Hinblick auf die Übertrittsmöglichkeiten und Berechtigungen (insbesondere Hochschulberechtigungen, Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz sowie der Gewerbeordnung) vertretbar ist. Bei der Erlassung schulautonomer Lehrpläne könnte die Gefahr einer einseitigen Orientierung bestehen, wenn sich in einem Bereich benachbarte Schulen jeweils die gleiche Profilbildung schaffen. In diesem Falle können bei den Abstimmungen in der Minderheit gebliebener Interessen gänzlich unbefriedigt bleiben. Um derartiges zu verhindern, ist eine Eingriffsmöglichkeit der Schulbehörden des Bundes in den Ländern (Landesschulräte, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen auch Bezirksschulräte) vorgesehen.

Sohin ergibt sich bei der Lehrplanerlassung das System, daß der Bundesminister in der Verordnung den Freiraum für die Schulen festlegt und diese ohne Zwischenschaltung der Landesschulräte unmittelbar im autonomen Bereich Lehrplanbestimmungen erlassen dürfen. Nur wenn die über die einzelnen Schulen hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden, kommt den Landes- und Bezirksschulräten eine Eingriffsmöglichkeit zu. Wegen der besonderen Struktur und Aufgabe der Berufsschulen muß in Abweichung von der vorstehenden Regel den Landesschulräten die Möglichkeit eingeräumt werden, unmittelbar entsprechend der Lehrplanverordnung des Bundesministers Lehrplanbestimmungen erlassen zu können.

Abs. 2 entspricht dem derzeitigen § 6 Abs. 2 mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen ist nicht mehr unbedingt erforderlich. Bereits derzeit besteht bei einigen Pflichtgegenständen das Bedürfnis, das Lehrstoffangebot ohne Bindung an einzelne Schulstufen den individuellen Gegebenheiten entsprechend aufzuteilen (vgl. insbesondere den Lehrplan für Leibesübungen).
- b) Die übrigen Bestimmungen des derzeitigen Abs. 2 werden durch Abs. 3 erfaßt.

Der vorgesehene Abs. 3 enthält die Regelungen betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen, welche ihrer Rechtsnatur nach Verordnungen sind. Die Zuständigkeit für den Bereich der Akademien ist dem derzeitigen § 6 Abs. 2 nachgebildet. Im übrigen soll bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen das Schulforum, bei den sonstigen Schulen der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig sein.

Es entspricht der Schulautonomie, wenn die Erlassung von Lehrplanbestimmungen ohne Genehmigung durch Schulbehörden erfolgen kann. Aus Evidenzgründen und um die Einhaltung der Rahmenbedingungen überprüfen zu können, ist jedoch eine Vorlage der schulautonomen Lehrplanbestimmungen an die Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnisnahme erforderlich. Dies bedeutet, daß die schulautonomen Lehrplanbestimmungen ohne Verfügung der Schulbehörde in Kraft treten können. Sofern jedoch die schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht den Rahmenbedingungen entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt sind, hat die Schulbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Schließlich ist im letzten Satz des Abs. 3 entsprechend dem Grundsatz, daß schulautonome Lehrplanbestimmungen nur bei einem entsprechenden Bedürfnis der Schule zu erlassen sind, dafür Vorsorge getroffen, daß im Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen oder für sonstige Fälle des Nichtbestehens von Lehrplanbestimmungen im autonomen Bereich Lehrplanregelungen vorhanden sind, nämlich entsprechende Lehrplanbestimmungen im Rahmen des vom Bundesminister zu erlassenden Lehrplans.

Der neue Abs. 4 entspricht mit einer Ausnahme völlig dem bisherigen § 6 Abs. 3. Lediglich im ersten Satz ist durch die Einfügung des Wortes "jedenfalls" die Möglichkeit geschaffen, daß in schulautonomen Lehrplänen zusätzliche Unterrichtsgegenstände eingerichtet werden können. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen des im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. (zu Z 1 - schulautonome Lehrpläne).

Der neue Abs. 5 ist wegen der ganztägigen Schulformen erforderlich. Er stellt fest, daß in den Lernzeiten keine Erarbeitung neuer Lehrinhalte erfolgen darf. Der Betreuungsplan entspricht somit inhaltlich den Lehrplanbestimmungen des Förderunterrichtes. Aus diesem Grund fällt auch der Betreuungsplan unter den Oberbegriff "Lehrplan" (vgl. den ersten Satz des Abs. 1). Daraus ergibt sich auch der Anknüpfungspunkt für eine Kostentragung durch den Bund für den Pflichtschulbereich und für eine Subventionierung konfessioneller Privatschulen auf Grund des § 18 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, für den Bereich der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit.

Es besteht die Absicht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen, wobei die gegenstandsbezogene Lernzeit analog dem Förderunterricht als Lehrerwochenstunde zu

- 12 -

werten sein wird und die individuelle Lernzeit analog den Regelungen der Lernzeiten in Schülerheimen (somit in der Umrechnung: zwei Stunden individuelle Lernzeit = eine Lehrerwochenstunde) zu berechnen wäre. Danach könnten entsprechend dem letzten Satz des Abs. 5 zwei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu sechs Stunden individuelle Lernzeit oder drei Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu vier Stunden individuelle Lernzeit oder vier Stunden gegenstandsbezogene Lernzeit und bis zu zwei Stunden individuelle Lernzeit wöchentlich angeboten werden.

Im übrigen wird festgestellt, daß der erste Satz im neuen Abs. 5 dem im § 131b Abs. 2 Z 3 des Initiativantrages betreffend Schulversuche für ganztägige Schulformen vom Mai 1980 (II-11085 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XVII. GP.) wörtlich entspricht.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5a):

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates verweist darauf, daß die Weiterentwicklung der Schulstruktur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Schulversuchsbestimmungen (§ 7 SchOG) stattfindet. Hierbei müßte die Vielfalt der Begabungsgerechtigkeit gewahrt bleiben. Für Organisationsversuche verlangt dieses Arbeitsübereinkommen unter der Überschrift "Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen" für die Durchführung derartiger Schulversuche die Zustimmung von zwei Dritteln der Eltern und Lehrer. Dieses Verlangen geht über die derzeitige Regelung des § 7 Abs. 5 hinaus, wonach vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören ist.

Eine derartige Bestimmung hatte bereits die Regierungsvorlage für eine 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle (179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XIII. GP.) vorgesehen. Diese Regelung wurde jedoch bei der Beschlußfassung über diese Novelle zurückgestellt, da die Eingrenzung dieser Schulversuche auf besondere organisatorische Versuche zu unklar erschien. Außerdem ist derzeit der Schulversuchsbereich sehr umfangreich. Dies wird sich durch die Einführung der Schulautonomie wesentlich verändern, da insbesondere Lehrplanversuche und Versuche, die auch die Klassenschülerzahl betreffen, nicht mehr erforderlich sein werden. Daher besteht gleichzeitig mit der Einführung der Schulautonomie die leichtere Möglichkeit, den erwähnten Programmpunkt des Arbeitsübereinkommens zu erfüllen.

Der neue Abs. 5a berücksichtigt, daß bei der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mehrheitsbildung sich nicht an der Zahl der Erziehungsberechtigten (für einen Schüler sind im Regelfall zwei Personen erziehungsberechtigt, für manche Schüler jedoch nur eine) sondern an der Anzahl der Schüler zu orientieren hat. Wenn beabsichtigt ist, daß der Schulversuch die gesamte Schule erfaßt, soll die Befassung aller Lehrer der Schule und der Erziehungsberechtigten aller Schüler, auch wenn sie im Einzelfall durch den Schulversuch nicht betroffen sein werden, erfolgen; soll der Schulversuch jedoch nur einzelne Klassen betreffen, erscheint es sinnvoller, die Lehrer und die Erziehungsberechtigten jener Schüler zu erfassen, die voraussichtlich durch den Schulversuch betroffen werden (die voraussichtlich betroffenen Lehrer ergeben sich z.B. aus der provisorischen Lehrfächerverteilung, die Erziehungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Schüler aus den Anmeldungen während der Anmeldefrist bzw. bei Einsetzen eines Schulversuches in einer höheren Klasse aus dem Schulbesuch in der vorangehenden Klasse).

Da sich diese Bestimmung auf die "Einrichtung" von Schulversuchen an bestimmten Schulen bzw. einzelnen Klassen einer Schule bezieht, ist die geforderte Abstimmung bei der Einrichtung an jedem Standort durchzuführen. Sofern sich die Abstimmung nur auf bestimmte Klassen bezieht, ist der neuerliche Beginn in Klassen auf derselben Schulstufe wieder von einer Abstimmung abhängig. Eine Zustimmung zur Durchführung des Schulversuches gilt bei einem Schulversuch, der die gesamte Schule betrifft, für die im Schulversuchsplan gemäß § 7 Abs. 2 festzulegende Dauer, bei einem Schulversuch der nur einzelne Klassen betrifft, auch für die Fortsetzung des in einer Klasse begonnenen Schulversuches in den folgenden aufsteigenden Klassen bis zur letzten Schulstufe, in der dieser Schulversuch vorgesehen ist.

Der neue § 7 Abs. 5a gilt sowohl für die öffentlichen als auch die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (vgl. § 8 lit. b SchOG). Da § 7 insgesamt unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ist, kann sich der vorgesehene Abs. 5a hinsichtlich jener öffentlichen Pflichtschulen, die durch Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG erfaßt sind, nicht auf die in der Verfassungsbestimmung genannten Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation beziehen.

An Berufsschulen ist im Hinblick auf die besondere Situation eine Einbindung der Eltern nicht möglich (vgl. § 64 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, wo ebenfalls Sonderregelungen betreffend die

- 14 -

Berufsschule erforderlich waren). Ferner ist eine Sonderregelung bezüglich der Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen erforderlich, da es sich hier im wesentlichen um Lehrplanversuche handelt, die nicht von der Schulautonomie erfaßt werden können, und deren Inhalt vor der Einrichtung eines entsprechenden Bildungsweges feststehen muß.

Durch Änderungen der §§ 131a Abs. 7 und 131b Abs. 3 wird klar gestellt, daß der neue Abs. 5a nicht auch für die in den genannten Paragraphen enthaltenen Schulversuche zur Integration behinderter Kinder und zur Differenzierung an Hauptschulen gelten soll. Ferner wird durch eine Novellierung des § 78 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes vorgesehen werden, daß der neue Abs. 5a nicht auf Schulversuche des Schulunterrichtsbereiches Geltung hat.

Zu Z 6 (§ 8 lit. h):

§ 8 des Schulorganisationsgesetzes enthält Begriffsbestimmungen. Diese wären durch die Umschreibung des Inhaltes des Begriffes "ganztägige Schulformen" zu ergänzen. Aus der vorliegenden lit. i geht insbesondere hervor:

1. Eine Schule wird dadurch zu einer ganztägigen Schulform, daß neben dem lehrplanmäßig üblichen Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, zu dessen Besuch eine Anmeldung des Schülers erforderlich ist (die diesbezüglichen näheren Bestimmungen enthält § 8a Abs. 1 des Entwurfes).
2. Ferner enthält die Begriffsbestimmung eine nähere Beschreibung des Betreuungsteiles. Hiezu ist festzustellen, daß der Betreuungsteil in allen Fällen aus den in lit. i genannten Teilen zu bestehen hat. Es ist daher nicht möglich, eine ganztägige Schulform z.B. nur mit gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit, jedoch ohne Freizeit und Verpflegung zu führen.

Zu Z 7:

Zum neuen § 8a:

Abs. 1 enthält die näheren Bestimmungen über die Gliederung ganztägiger Schulformen, wobei auf den Wortlaut des § 131b Abs. 2 Z 1 des oben erwähnten Initiativantrages Bedacht genommen wurde.

Die Festlegung, ob eine Schule als ganztägige Schulform zu führen ist, obliegt dem jeweiligen Schulerhalter. Soweit der Bund gesetzlicher Schulerhalter ist, kommt die Festlegung der Schulbehörde des Bundes erster Instanz zu, welche diese Festlegung nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personal- und Sachaufwandes durchführen kann. Mangels sonstiger Schulerhaltungsvorschriften für die Bundesschulen erfolgt die diesbezügliche Bestimmung im

Rahmen des Schulorganisationsgesetzes. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen), wo die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Länder Schulerhalter sind, hat auf Grund der einschlägigen Schulerhaltungsvorschriften zu erfolgen, wofür die im Entwurf vorliegende Erweiterung des § 1 Abs. 2 sowie des § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes die grundsatzgesetzliche Regelung bringen soll. Bei den Privatschulen ist die Einrichtung ganztägiger Schulformen eine Angelegenheit des Privatschulerhalters.

Im Gegensatz zur Festlegung der Standorte der ganztägigen Schulformen ist die Frage der Gliederung der ganztägigen Schulformen in den Unterrichts- und Betreuungsteil und dessen Führung in getrennter oder verschränkter Abfolge eine Angelegenheit der Schulorganisation im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes, sodaß sich die materiellen Grundsatzbestimmungen für die allgemeinbildenden Pflichtschulen hinsichtlich dieses Bereiches im ersten Satz des Abs. 3 finden.

Zu § 8b:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. zu Z 2 (schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen) ausgeführt wurde, ist auch die Schaffung autonomer Bestimmungen in diesem Bereich für die Verwirklichung der Schulautonomie von besonderer Bedeutung. Dies bedingt eine Änderung des derzeitigen § 8a, der wegen der Einfügung des neuen § 8a für die ganztägigen Schulformen die Bezeichnung "§ 8b" erhält und aus Gründen der Übersichtlichkeit nur das unmittelbar anzuwendende Bundesrecht, nicht jedoch die Grundsatzbestimmungen des derzeitigen § 8a Abs. 3 umfaßt. Ferner sind die Bestimmungen betreffend die Führung in Leibesübungen und Leibeserziehung aus Gründen der Übersichtlichkeit vom bisherigen § 8a Abs. 1 in den neuen § 8d eingebaut.

Demgemäß entspricht § 8b Abs. 1 dem bisherigen § 8a Abs. 2, wobei im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang auch die derzeit bei den einzelnen Schularten sich findenden Regelungen hinsichtlich der Führung von Schülergruppen in bestimmten Unterrichtsgegenständen eingebaut wurden (siehe Abs. 1 lit. d und e). Ferner mußte auf die im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen zu führenden Gruppen Bedacht genommen werden (siehe Abs. 1 lit. f).

Bisher können die diesbezüglichen Verordnungen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassen werden. Für die Zukunft ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit den Schulbehörden erster Instanz obliegt, sofern ihnen

- 16 -

ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde. Analoges gilt für die einzelne Schule, wenn diese einen Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden erhalten hat. Bezüglich der schuleigenen Regelung ist festzustellen, daß bereits derzeit - wenngleich in sehr eingeschränktem Rahmen - die einzelnen Schulen auf Grund des § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b sublit. cc der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl.Nr. 86/1981 in der Fassung BGBl.Nr. 478/1990, eine Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Teilung im Fremdsprachenunterricht in einem vorgegebenen Rahmen besitzen.

Ebenso wie die schulautonomen Lehrplanbestimmungen der Rechtsnatur nach Verordnungen sind, ist dies auch bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen der Fall. Bei Erlassung derartiger Regelungen ist daher bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern jeweils das Kollegium zuständig. In den einzelnen Schulen soll in gleicher Weise wie bei den schulautonomen Lehrplanbestimmung der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig sein.

Auch bei den Eröffnungs- und Teilungszahlen ist seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vorgesehen, daß für den Fall der Nichterlassung von Regelungen im autonomen Bereich subsidiär Bestimmungen in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst enthalten sind.

Abs. 3 enthält die erforderlichen Sonderbestimmungen für Privatschulen, wobei besondere Vorkehrungen für den Fall der Subventionierung aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden muß. Diese Bestimmung entspricht dem derzeitigen § 8a Abs. 4.

Zu § 8c:

Diese Bestimmung übernimmt in den Abs. 1 bis 4 die derzeitige Regelung des § 8a Abs. 3 SchOG, wobei dieser übersichtlicher gestaltet wurde.

Wenngleich die Übernahme der derzeitigen Regelung (einschließlich die Regelungen für die Teilungszahlen in einzelnen Unterrichtsgegenständen bei den Bestimmungen über die Klassenschülerzahl der einzelnen Pflichtschularten im zweiten Hauptstück des Schulorganisationsgesetzes) nicht den Erfordernissen der Schulautonomie und dem föderativen Prinzip bei Grundsatzbestimmungen entspricht, erfolgte trotzdem aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I., zu Z 2 (schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen), zweiter Absatz dargelegten Gründen eine inhaltlich unveränderte Übernahme der geltenden Grundsatzbestimmungen.

Um jedoch zumindest teilweise dem Gedanken der Autonomie Rechnung tragen zu können, sieht Abs. 6 vor, daß an Schulen mit schulautonomen Lehrplänen die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann, von Ausführungsbestimmungen auf Grund der detaillierten Grundsatzbestimmungen abweichen zu können. Diese Regelung ist deshalb erforderlich, weil die Schulen im Rahmen der Lehrplanautonomie auch neue Unterrichtsgegenstände schaffen können, die unter Umständen aus pädagogischen und sicherheitsmäßigen Gründen Klassenteilungen erforderlich machen. Eine derartige Ermächtigung gilt jedoch nur insoweit als durch autonome Regelungen keine Erhöhung des Lehrer-Personalaufwandes erfolgt.

Zu § 8d:

Die in diesem Paragraph enthaltenen Bestimmungen betreffend die Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung und entsprechen den derzeit geltenden Regelungen des § 8a Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b SchOG.

Zu § 8e:

Wie bereits im allgemeinen Teil unter III. ausgeführt wurde, besteht auch bezüglich der im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten ein Bedarf an der Einführung einer Studienberechtigungsprüfung als Ersatz der Reifeprüfung für jene Schularten, die als Aufnahmvoraussetzung die Reifeprüfung vorschreiben.

Die Regelungen betreffend die Studienberechtigungsprüfung sind jenen des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl.Nr. 292/1985, nachgebildet. Insbesondere die Zulassungsbedingungen zur Studienberechtigungsprüfung (Abs. 2) und der Umfang der Studienberechtigungsprüfung (Abs. 3) entspricht dem erwähnten Gesetz.

Abs. 2 sieht inhaltlich zwei unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für die Studienberechtigungsprüfung vor, nämlich

1. die Vollendung des 22. Lebensjahres und eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart oder
2. die Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern der Bewerber eine Lehrabschlußprüfung abgelegt hat und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer nachweist.

Unter Z 1 fallen z.B. Absolventen von seinerzeit dreijährigen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen oder Absolventen der Leibeserzieherausbildung an Bundesanstalten für Leibeserziehung, welche an einer Pädagogischen Akademie studieren wollen. Ferner

- 18 -

Personen, die an einer Berufspädagogischen Akademie ohne Reifeprüfung Studiengänge besuchen wollen, für die eine Reifeprüfung sonst Aufnahmvoraussetzung wäre (sofern nicht bereits Z 2 erfüllt ist). Analoges gilt für den Besuch Religionspädagogischer Akademien, wo derzeit im Organisationsstatut die Führung eines Vorbereitungslehrganges für Aufnahmsbewerber ohne Reifeprüfung vorgesehen ist. Schließlich kann diese Aufnahmvoraussetzung für Interessenten zur Kollegausbildung interessant sein.

Unter Z 2 fallen jedenfalls Absolventen der vierjährigen Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen, welche an Pädagogischen Akademien studieren wollen. Ferner ist dieser Punkt für Absolventen vierjähriger mittlerer berufsbildender Schulen sowie Personen mit Lehrabschlussprüfung von besonderem Interesse, die an einer Akademie oder an einem Kolleg studieren wollen. Sofern die Lehrzeit nur drei Jahre dauert, wäre die insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer z.B. durch Absolvierung von Werkmeisterlehrgängen und Speziallehrgängen nachweisbar.

Die Studienberechtigungsprüfungen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sollen gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, d.i. nach den Bestimmungen über die Externistenprüfungen, durchgeführt werden (siehe Abs. 5), wobei im Hinblick auf die generelle Aussage in dieser Entwurfsbestimmung § 42 SchUG für den Bereich der Studienberechtigungsprüfung auch für die Aufnahme in eine Schule für Berufstätige und eine Akademie, für welche das Schulunterrichtsgesetz sonst keine Geltung hat, anzuwenden ist. Die Studienberechtigungsprüfung wird daher im Regelfall an jener Schule abzulegen sein, an welcher der Aufnahmewerber aufgenommen werden will.

Es ist vorgesehen, die näheren Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung (Abs. 4) in die Externistenprüfungsverordnung aufzunehmen, wie dies bereits hinsichtlich der Sonderregelungen für die staatliche Stenotypieprüfung und die Beamtenaufstiegsprüfung erfolgt ist (vgl. § 1 Abs. 4 und 5 der genannten Verordnung, BGBl.Nr. 362/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 136/1991). Hiebei soll der Umfang und der Inhalt des Aufsatzes über das allgemeine Thema in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 des Studienberechtigungsgesetzes vorgeschrieben werden (vierstündiger Aufsatz, in welchem der Kandidat nachzuweisen hat, daß er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag). Die Parallelität erscheint zweckmäßig, weil gemäß § 5 Abs. 4 des Studienberechtigungsgesetzes Externistenprüfungen auch für die Studienberechtigungsprüfungen für Universitäten anrechenbar sind, sofern diese Externistenprüfungen nach Inhalt und Umfang

den Studienberechtigungsprüfungen für Universitäten entsprechen. Inwieweit die Pflicht- und Wahlfächer (Abs. 3 Z 2 und 3) in diesem Sinne anzuerkennen sind, wird je nach den Bedürfnissen der einzelnen Schulen unterschiedlich sein. Ebenso wie die Möglichkeit besteht, daß Studienberechtigungsprüfungen aus dem Bereich des Schulorganisationsgesetzes für den universitären Bereich anrechenbar sind, soll dies auch umgekehrt bei universitären Studienberechtigungsprüfungen für den schulorganisationsrechtlichen Bereich Geltung haben.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Gegenüber der geltenden Formulierung ergeben sich nur hinsichtlich des Werkerziehungsbereiches Änderungen. Unter Bedachtnahme auf die im § 6 Abs. 4 für die Lehrplanerlassung gegebenen Ermächtigungen ist vorgesehen, in der Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) die gemeinsame Werkerziehung sowohl im Technischen als auch im Textilen Werken verpflichtend für alle Schüler koedukativ zu führen. In der Volksschuloberstufe finden derzeit die Bestimmungen der Hauptschule Anwendung. Hier sieht derzeit der Lehrplan vor, daß in der 1. und 2. Klasse der Hauptschule (entspricht der 5. und 6. Stufe der Volksschule) Werken für Knaben und Mädchen getrennt nach Geschlechtern geführt wird. Dies ist nach der vorgesehenen Bestimmung nicht mehr zulässig; vielmehr besteht die gesetzliche Ermächtigung, Technisches Werken und Textiles Werken zusammengefaßt als einen Pflichtgegenstand koedukativ oder als zwei Pflichtgegenstände getrennt (alternativ) zu führen. Die näheren Bestimmungen obliegen dem Lehrplan. In der 7. und 8. Stufe sieht bereits derzeit der Lehrplan Textiles Werken und Technisches Werken als koedukativ geführte alternative Pflichtgegenstände vor.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

Nach dem bisherigen Wortlaut dieser Bestimmung umfaßt die Grundschule die Vorschulstufe sowie die ersten vier Schulstufen und steht damit im Widerspruch zu § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2. Die Neufassung soll diesen Widerspruch in der Weise bereinigen, daß folgende Gliederung der Volksschule im Schulorganisationsgesetz klargestellt wird:

1. Vorschulstufe,
2. Grundschule (1. bis 4. Schulstufe),
3. Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe).

Zu Z 10 bis 12 (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4):

Diese Bestimmungen enthalten entsprechend Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Grundsatzbestimmungen für die als ganztägige Schulformen geführten Volksschulen.

- 20 -

Durch Z 10 wird dem § 11 ein neuer Abs. 4 angefügt, der die Führung der Volksschulen als ganztägige Schulformen ermöglicht. Die Festlegung, ob die Volksschule als ganztägige Volksschule geführt wird, obliegt dem Schulerhalter. Für die öffentlichen Pflichtschulen ist eine diesbezügliche Ergänzung des § 1 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgesehen.

Die gegenstandsbezogene Lernzeit soll im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit bestimmten Unterrichtsgegenständen - wie dies auch z.B. beim Förderunterricht der Fall ist - durch Lehrer betreut werden. Für die übrigen Bereiche des Betreuungsteiles können jedoch Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Da der Betreuungsteil neben dem Unterrichtsteil ein Bestandteil der ganztägigen Volksschule ist, kommt die Gesamtleitung der Schule dem gemäß § 13 Abs. 2 zu bestellenden Leiter zu. Unbeschadet dessen soll die Möglichkeit bestehen, einen Leiter des Betreuungsteiles zu bestellen. Die näheren Bestimmungen betreffend die Bestellung des Leiters des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen sowie dessen Aufgaben werden im Schulunterrichtsgesetz festzulegen sein.

Entsprechend der bisherigen Systematik der Grundsatzbestimmungen betreffend die Klassenschülerzahlen an öffentlichen Pflichtschulen werden im neuen § 14 Abs. 4 die Grundsätze für die Gruppengrößen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen festgelegt.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 1):

Auch bezüglich des Lehrplanes der Hauptschule werden nur die Lehrplangrundlagen für den Bereich der Werkerziehung geändert. Auf die auch hier geltenden Ausführungen zu Z 8 hinsichtlich der 5. bis 8. Schulstufe wird verwiesen.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 3):

Die verbindliche Anordnung der Führung der Freigegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben erscheint im Hinblick auf die Absichten in Zusammenhang mit der Umgestaltung des § 6 anlässlich der Ermöglichung schulautonomer Lehrpläne nicht mehr erforderlich. Wegen der generellen Bedeutung der unverbindlichen Übung "Einführung in die Informatik" (auch im Hinblick auf die Einbindung des Informatikunterrichtes in andere Unterrichtsgegenstände) soll jedoch der diesbezügliche Hinweis im § 16 Abs. 3 beibehalten werden.

Zu Z 15 bis 17 (§ 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4):

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für die Hauptschule sinngemäß die Regelungen der Z 10 bis 12.

Zu Z 18 bis 20 (§ 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 6):

Auch die die Sonderschule betreffenden Bestimmungen für die ganztägigen Schulformen dieser Schulart entsprechen den Z 10 bis 12, wobei allerdings darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Sonderschulen sowohl als selbständige Schulen als auch als Sonderschulklassen, die einer anderen allgemeinbildenden Schule angeschlossen sind, geführt werden. Zur Förderung der Integration behinderter Kinder kommt gerade im Betreuungsteil der Bildung von Gruppen mit behinderten und nichtbehinderten Schülern besondere Bedeutung zu, was bei angeschlossenen Sonderschulklassen leicht möglich erscheint. Im Hinblick auf die geringe Klassenschülerhöchstzahl und die unterschiedliche Regelung der Klassenschülerhöchstzahlen in den einzelnen Sonderschularten erscheint es zweckmäßig, die Festlegung der Gruppengröße zur Gänze den Ländern zu überlassen.

Zu Z 21 bis 23 (§ 30 Abs. 4, § 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4):

Die hier vorgesehenen Ergänzungen enthalten für den Polytechnischen Lehrgang sinngemäß die Regelungen der Z 10 bis 12.

Zu Z 24 und 29 (§ 35 Abs. 5 und § 42 Abs. 3):

Die hier vorgesehenen Änderungen enthalten für die ganztägige Führung der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen die den Regelungen für die Volksschule, die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang entsprechenden Bestimmungen. Eine gesetzliche Festlegung der Gruppengröße im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen unmittelbar durch das Gesetz ist bei den allgemeinbildenden höheren Schulen nicht erforderlich; die diesbezüglichen Grundlagen für eine verordnungsmäßige Regelung enthält § 8b Abs. 1 lit. f.

Die in den Z 24 und 29 enthaltenen Regelungen sind jedoch im Gegensatz zu den bisher beschriebenen organisatorischen Bestimmungen für die öffentlichen Pflichtschulen unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

Zu Z 25 (§ 39 Abs. 1 Z 1):

Die Änderung in Abs. 1 Z 1 betrifft nur den Bereich der Werkerziehung in der Weise, daß Technisches Werken und Textiles Werken in gleicher Weise wie im Bereich der Hauptschulen (in der allgemeinbildenden höheren Schule generell jedoch nur für die 1. und 2. Klasse) vorgesehen ist.

Zu Z 26 (§ 39 Abs. 1 Z 3):

Im Sinne der Zielsetzung für die schulautonomen Lehrpläne wäre die Beschränkung des Angebotes an Wahlpflichtgegenständen im Sinne der Z 3 lit. a auf bestimmte Bereiche verfehlt; daher ist eine allgemeine Formulierung der lit. a erforderlich. Auf die Ausführungen

- 22 -

im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. (zu Z 1 - schulautonome Lehrpläne) wird verwiesen.

Zu Z 27 (§ 39 Abs. 3):

Auch hier steht die Rücknahme der Regelungsdichte (Entfall des bisherigen Abs. 3 und entsprechende Ergänzung des bisherigen Abs. 4, welcher nunmehr die Bezeichnung Abs. 3 trägt) im Zusammenhang mit der Einführung der Schulautonomie im Bereich der Lehrpläne und der Eröffnungs- und Teilungszahlen.

Zu Z 28 (§ 39 Abs. 4):

Die hier vorgesehene Bezeichnungsänderung steht im Zusammenhang mit der Novellierungsanordnung unter Z 27.

Zu Z 30, 34, 51, 70, 73 (§§ 43, 57, 71, 100, 108):

Wegen der im § 8b Abs. 1 lit. d und Abs. 2 vorgesehenen Festlegungsmöglichkeit von Teilungszahlen durch die Schulbehörden erster Instanz und die Schulen können sich die Bestimmungen über die Klassenschülerzahl auf die Regelung in den bisherigen Abs. 1 beschränken.

Zu Z 31 (§ 49 Abs. 4):

Durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 467/1990, wurde im § 49 Abs. 2 lit. b SchOG die Möglichkeit für eine flexiblere Gestaltung der lehrgangsmäßigen Berufsschule geschaffen, wobei jedoch eine Anpassung des Abs. 4 des genannten Paragraphen unterblieben ist. Dies soll nunmehr bereinigt werden.

Zu Z 32 (§ 50 Abs. 3):

Die hier vorgesehene Zitatänderung ist durch die Novellierungsanordnung unter Z 11 bedingt.

Zu Z 33, 67, 69, 85 (§ 56 Abs. 3, § 70 Abs. 3, § 84 Abs. 2, § 99 Abs. 3, § 107 Abs. 3, § 115 Abs. 2, § 123 Abs. 4, § 127 Abs. 4):

Die hier vorgesehene Zitatänderung ist durch die Novellierungsanordnung unter Z 29 bedingt.

Zu Z 35, 39, 52, 56, 59 (§ 58 Abs. 4 lit. a, § 60 Abs. 2 lit. a, § 62 Abs. 3 lit. a, § 63 Abs. 4 lit. a, § 72 Abs. 5 lit. a, § 74 Abs. 2 lit. a, § 76 Abs. 2 lit. a):

Der Begriff "Politische Bildung" entspricht der Lehrplanentwicklung seit 1963 im Unterrichtsgegenstand "Staatsbürgerkunde" besser als die bisherige Bezeichnung. Auch läßt er eher die Einbeziehung erwünschter soziologischer und volkswirtschaftlicher Komponenten zu. Die Bezeichnung "Politische Bildung" ist bereits

an Berufsschulen sowie an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gesetzlich vorgesehen.

Zu Z 36, 39, 44, 47, 52, 56, 59 (§ 58 Abs. 4 lit. b, § 60 Abs. 2 lit. b, § 62 Abs. 3 lit. b, § 63 Abs. 4 lit. b, § 72 Abs. 5 lit. b, § 74 Abs. 2 lit. b, § 76 Abs. 2 lit. b):

Die hier vorgesehenen Änderungen im Bereich der Lehrplangrundlagen entsprechen den seit 1962 erfolgten Entwicklungen hinsichtlich der Anforderungen an die betroffenen Schularten, wobei auf eine weitgehende Harmonisierung der Bezeichnungen Wert gelegt wurde.

Zu Z 37, 50 (§ 58 Abs. 5, § 69 Abs. 1):

Da die im letzten Satz enthaltene Gesetzespromesse durch das Schulunterrichtsgesetz erfüllt ist, hat dieser Satz zu entfallen.

Zu Z 38, 41, 42, 43, 46, 48, 53, 54, 57, 58, 60, 61 (§ 59 Abs. 1, § 61 Abs. 1 lit. a, c und d, § 62a Abs. 1 lit. b, § 63a Abs. 2, § 73 Abs. 1 lit. a und b, § 75 Abs. 1 lit. a und b, § 77 Abs. 1 lit. a und b):

Für die Schulen für Berufstätige gilt das Schulunterrichtsgesetz nicht (siehe § 1 Abs. 1 SchUG). Derzeit werden Schulversuche zur Neuordnung des schulunterrichtsrechtlichen Bereiches an den berufsbildenden Schulen für Berufstätige durchgeführt. Hiebei zeigt es sich, daß die Semestergliederung (welche bereits § 37 Abs. 3 SchOG für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige vorsieht) der Jahresgliederung vorzuziehen ist. Die im Zusammenhang mit den erwähnten schulunterrichtsrechtlichen Versuchen bisher notwendigen organisationsrechtlichen Schulversuche hinsichtlich der Semestergliederung können daher bereits in das Regelschulwesen übernommen werden. Dies ist insbesondere wegen des neuen § 7 Abs. 5a (siehe Z 5 des Entwurfes) wichtig.

Zu Z 40 (§ 60 Abs. 3):

Bei den Beratungen über die beruflichen Berechtigungen der Absolventen der Handelsschule wurde von wirtschaftlicher Seite die Forderung erhoben, daß auch an den Handelsschulen eine Abschlußprüfung eingeführt wird, da sie sich an den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen sehr bewährt hat. Die Einführung einer Abschlußprüfung an den Handelsschulen erscheint auch vom pädagogischen Standpunkt zweckmäßig.

Zu Z 45 (§ 62 Abs. 4):

Die Erläuterungen zu Z 40 gelten gleicherweise für die dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe.

- 24 -

Zu Z 48 (§ 63a Abs. 1):

Der letzte Satz der lit. b ist im Hinblick auf Abs. 3 entbehrlich und enthält ein falsches Zitat. Er kann daher entfallen.

Zu Z 49 (§ 64 Abs. 4):

Die im neuen Abs. 4 vorgesehene Ergänzung hinsichtlich der berufsbildenden mittleren Bundesschulen entspricht der für die berufsbildenden höheren Schulen im § 78 Abs. 4 SchOG bereits enthaltenen Bestimmung.

Zu Z 55 (§ 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c, § 77 Abs. 1 lit. c):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. hinsichtlich der Studienberechtigungsprüfung ausgeführt wird, hat deren Einführung nicht nur für den Akademiebereich sondern auch für die Kollegs Bedeutung, weil auch für die Kollegs die Reifeprüfung Aufnahmvoraussetzung ist. Bei den Kollegs ist jedoch zu beachten, daß diese nur einen ergänzenden Unterricht zu einer bereits abgeschlossenen höheren Schule zum Ziele haben. Dementsprechend ist die Reifeprüfung auf jene Unterrichtsgegenstände und Lehrstoffe beschränkt, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen werden. Ein Nachholen des vollen Umfanges einer 4- oder 5-jährigen höheren Schule zum Zwecke der Ablegung einer umfassenden Reifeprüfung ist jedoch nicht möglich. Dazu kommt, daß der Besuch eines Kollegs nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung primär die Zielsetzung hat, eine gehobene berufliche Ausbildung zu gewährleisten, was durch die Abschlußprüfung zu dokumentieren wäre; im Sinne der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie, wonach die Reifeprüfung die allgemeine Hochschulreife zur Folge hat, wäre für diese Fälle die Verwendung des Begriffes Reifeprüfung nicht vertretbar.

Zu Z 62 bis 65 (§§ 80, 81, 82):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. ausgeführt wurde, soll aus allgemeinen bildungspolitischen Gründen auch im Bereich der Akademie für Sozialarbeit eine Studienberechtigungsprüfung als Aufnahmvoraussetzung eingeführt werden. Die Erfahrungen im Bereich der Universitäten haben gezeigt, daß die selbständige Vorbereitung der Prüfungskandidaten oder die Vorbereitung im Bereich der Erwachsenenbildung zweckmäßig ist und den Erfordernissen Rechnung trägt. Die Führung eigener Vorbereitungslehrgänge ist daher nicht mehr erforderlich. Dazu kommt, daß Vorbereitungslehrgänge nicht nur an einzelnen Schularten vorgesehen werden könnten. Eine generelle Einrichtung von Vorbereitungslehr-

gängen ist jedoch aus budgetären Gründen nicht möglich. Aus den angeführten Gründen hat an jenen Schulformen, an denen ein Vorbereitungslerngang als Aufnahmuvoraussetzung für jene Bewerber vorgesehen ist, die keine Reifeprüfung besitzen, zu entfallen.

Zu Z 66 (§ 83 Abs. 2):

In § 83 Abs. 2 ist auf die vorgesehene Einführung der Studienberechtigungsprüfung an den Akademien für Sozialarbeit Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Universitätsberechtigung ist das Studium an den Akademien für Sozialarbeit nach der Studienberechtigungsprüfung jenem nach dem Besuch eines Vorbereitungslernganges entsprechend der bisherigen Regelung gleichzustellen. Die Formulierung des neuen Abs. 2 betrifft die beiden genannten Fälle.

Zu Z 68, 71 (§ 96 Abs. 1 lit. a, § 104 Abs. 1 lit. a):

Die Änderung der Gegenstandsbezeichnung "Instrumentalmusik" in "Instrumentalunterricht" entspricht der diesbezüglichen Änderung des § 39 Abs. 1 SchOG für den Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988. Eine unterschiedliche Behandlung wäre nicht gerechtfertigt.

Zu Z 72 (§ 106 Abs. 2):

Die Ausführungen zu Z 55 gelten auch bezüglich der Kollegs für Erzieher. Hiezu ist festzustellen, daß bereits vor der Umwandlung der Bildungsanstalten für Erzieher von mittleren zu höheren Schulen durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, die Ausbildung zum Erzieher von Personen, die vorher im Berufsleben gestanden sind, sich sehr bewährt hat. Die Erwartung, daß die Kollegs für Erzieher nach Ablegung einer Reifeprüfung die seinerzeitige Regelung ersetzen können, haben sich nicht voll erfüllt, sodaß durch die Einführung der Studienberechtigungsprüfung eine Ausweitung des Zuganges zu den Kollegs für Erzieher geboten erscheint.

Zu Z 74, 75, 77, 78, 79 (§ 110, § 111 Abs. 4, § 113 Abs. 2, § 113 Abs. 3, § 114 Abs. 1 lit. b und c):

Die Entwicklungen in den letzten Jahren machen eine Reform der bisherigen Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht sowie der bisherigen Lehramtsausbildung für die Fachrichtungen Mode und Bekleidungstechnik erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch eine Änderung der Bezeichnung der erstgenannten Lehramtsausbildung in "Lehramtsausbildung für den Ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht" erfolgen, da diese den Inhalt der Unterrichtsbereiche besser zum Ausdruck bringt.

- 26 -

Auf Grund der hier vorgesehen Änderungen werden auch die einschlägigen Lehrpläne besser auf die beruflichen Anforderungen der in diesen Lehrgängen ausgebildeten Lehrer ausgerichtet werden können.

Zu Z 76 (§ 112 Abs. 2):

Die Sonderregelung des § 112 Abs. 2 betreffend verkürzte Studiengänge an der Berufspädagogischen Akademie für die in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer ist auf jene Personen zu erstrecken, die wohl in einem Lehrerdienstverhältnis gestanden waren, sich jedoch im Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nicht in einem Dienstverhältnis befinden. Letztere besitzen in gleicher Weise Unterrichtserfahrung, sodaß eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt wäre.

Zu Z 80 (§ 114 Abs. 3):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter III. ausgeführt wurde, soll auch an den Berufspädagogischen Akademien die Studienberechtigungsprüfung an die Stelle der Aufnahmsvoraussetzung "Reifeprüfung" treten können. In gleicher Weise wie für die Absolventen der anderen Akademien, welche dieses Studium nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung zurückgelegt haben, soll auch hier der Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule ermöglicht werden.

Zu Z 81, 82, 83 (§ 119 Abs. 6, 7 und 8):

Im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Schulautonomie ist auch eine Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Eröffnungs- und Teilungszahlen vorgesehen (siehe diesbezüglich auch die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter I. zu Z 2 [Schulautonome Eröffnungs- und Teilungszahlen]). Die in diesem Zusammenhang erforderliche Verordnungsermächtigung findet sich im vorgeschlagenen § 8b (Z 7 des Entwurfes).

Zu Z 84 (§ 122 Abs. 2):

Bereits derzeit ist bei Absolvierung der Pädagogischen Akademie nach Besuch eines Vorbereitungslehrganges (somit ohne Reifeprüfung) die Berechtigung zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule im § 131d Abs. 4 SchOG ermöglicht. Dieselbe Berechtigung ist bei Einführung der Studienberechtigungsprüfung für die Pädagogische Akademie vorzusehen.

Zu Z 86 (§ 131):

Diese Bestimmungen enthalten die Inkrafttretenstermine. Hiebei muß für die Umsetzung des Anliegens "Schulautonomie" und für sonstige Änderungen, welche die Erlassung von Verordnungen erfordern, eine entsprechende Legistvakanz vorgesehen werden, sodaß in diesen Angelegenheiten ein Inkrafttreten frühestens mit 1. September 1993 möglich ist. Die Einführung der Abschlußprüfungen an den Handelsschulen und den 3-jährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe ist erst für jene Schüler vorgesehen, die im Schuljahr 1995/96 ihre Ausbildung beenden; dieser Termin ist deshalb vorgesehen, da im Bereich der Handelsschule die Abschlußprüfung erst auf Grund des neuen Handelsschullehrplanes erfolgen soll.

Zu Z 87, 88 (§ 131a Abs. 7, § 131b Abs. 3):

Für die auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage erfolgten Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder sowie zur Differenzierung an Hauptschulen soll der neue Abs. 5a des § 7 (Z 5 des Entwurfes) nicht gelten.

Zu Z 89 (§ 131 Abs. 1):

Hier wird die Vollziehungsklausel den Änderungen des Entwurfes angepaßt.

Zu Art. II (Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle):

Die für die Pädagogische Akademie vorgesehene Regelung im § 122 Abs. 2 (Z 84 des Entwurfes) soll auch für die Religionspädagogischen Akademien gelten, welche als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, geführt werden. Daher ist Art. II der 12. SchOG-Novelle entsprechend zu erweitern.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

14. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Geltende Fassung

Entwurf

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Durch die Erziehung an Schülerheimen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß Abs. 1 beizutragen."

2. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

**P e r s o n e n b e z o g e n e B e -
z e i c h n u n g e n**

§ 2a. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in allen schulrechtlichen Vorschriften (insbesondere den Lehrplanverordnungen) gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet."

§ 5 Abs. 2:

(2) Die durch gesonderte Vorschriften geregelte oder zu regelnde Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen,

3. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und

Geltende Fassung

Unfallversicherungsprämien und eines höchstens kostendeckenden Beitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen wird hiedurch nicht berührt. Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.

§ 6 samt Überschrift:**§ 6. L e h r p l ä n e.**

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

Entwurf

schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie die Beiträge für Schülerheime und den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind durch Verordnung festzulegen, wobei die Beiträge höchstens kostendeckend sein dürfen, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen ist und eine Durchschnittsberechnung für alle in Betracht kommenden Schularten zulässig ist. Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind nur für Leistungen auf Rechnung des Schülers zulässig."

4. § 6 samt Überschrift lautet:**"L e h r p l ä n e**

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu

Geltende Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
- a) Die allgemeinen Bildungsziele, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze;
 - b) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen;
 - c) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

Für Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogische Akademien und Pädagogische Akademien kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer.

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen,

Entwurf

erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, haben die Schulbehörden des Bundes in den Ländern im erforderlichen Ausmaß entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, welche an die Stelle der von den Schulen erlassenen Lehrplanbestimmungen treten. Für Berufsschulen können bei Bedarf die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen statt von den einzelnen Schulen von den Schulbehörden des Bundes in den Ländern erlassen werden.

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
- a) die allgemeinen Bildungsziele,
 - b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
 - c) den Lehrstoff; soweit schulautonome Lehrplanbestimmungen vorgesehen sind, müssen die jedenfalls zu

Geltende Fassung

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(4) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 185/1957 und BGBl. Nr. 243/1962, Bedacht zu nehmen.

Entwurf

- unterrichtenden Lehrstoffbereiche (Kernstoffe) ausgewiesen werden,
- d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).
- (3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt
- a) an den Akademien dem jeweils unterrichtenden Lehrer, die Festlegung des Stundenausmaßes jedoch dem Direktor; vor der Festlegung ist dem Ständigen Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
- b) an den übrigen Schulen dem Schulforum (§ 63a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes).

Geltende Fassung**Entwurf**

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für den Fall der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere

Geltende Fassung**Entwurf**

Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(5) Betreuungspläne sind für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit ganztägiger Schularten festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, daß die Lernzeit der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte zu dienen hat. Die gegenstandsbezogene Lernzeit hat wöchentlich zwei bis vier Stunden zu umfassen.

(6) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGl.Nr. 190/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung Bedacht zu nehmen."

Geltende Fassung**Entwurf**

5. Im § 7 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen."

§ 8:

§ 8. B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

.....

6. Im § 8 wird der Punkt nach lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

"i) unter ganztägigen Schulformen Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles eine Anmeldung erforderlich ist und der

Geltende Fassung

Entwurf

§ 8a samt Überschrift:

§ 8a. Führung der
 Unterrichtsgegenstände
 Leibesübungen und Leibes-
 erziehung sowie von
 alternativen
 Pflichtgegenständen,
 Freigegegenständen, unver-
 bindlichen Übungen und
 eines Förderunterrichtes

(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter

Betreuungsteil aus folgenden Bereichen besteht:

- aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- bb) individuelle Lernzeit,
- cc) Freizeit und
- dd) Verpflegung."

7. An die Stelle des bisherigen § 8a treten die folgenden §§ 8a bis 8e samt Überschriften:

"Führung ganztägiger
 Schulformen

§ 8a. (1) Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil zu gliedern. Diese können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche teilnehmen sowie die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler und zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden und darf der Betreuungsteil

Geltende Fassung

den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (zB Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten

Entwurf

auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

(2) Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt unter Bedachtnahme auf den Bedarf durch die Schulbehörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landesschulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.

(3) (Grundsatzbestimmung) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.

Geltende Fassung

Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.

(3) (Grundsatzbestimmung) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann, und

Entwurf

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

§ 8b. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die sicherheitsmäßigen und pädagogischen Erfordernisse sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
- c) bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,

Geltende Fassung

- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen ist. Die Mindestanzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch 5), bei Hauswirtschaft 12., bei Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 27 Abs. 1 und 2) nicht unterschreiten; an Sonderschulen darf mit Ausnahme der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die

Entwurf

- d) unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind,
- e) unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsgruppen zu führen sind und
- f) bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

Sofern die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn den Schulbehörden erster Instanz für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der Schulbehörde erster Instanz, soweit keine ordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen

Geltende Fassung

Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten und für den Förderunterricht in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen 6 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen nicht um mehr als 3, sofern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um nicht mehr als 2 unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als 2 unterschreiten. Ferner kann

Entwurf

Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

(3) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 1 dem Schulerhalter zu. Wenn der Bund verpflichtet ist, den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte zu tragen, verkürzt sich diese Verpflichtung, wenn durch Maßnahmen des Schulerhalters ein höherer Lehrer-Personalaufwand entsteht, und zwar im Verhältnis zu dem an vergleichbaren öffentlichen Schulen erforderlichen Lehrer-Personalaufwand.

§ 8c. (Grundsatzbestimmung) (1) Anstelle des § 8b Abs. 1 lit. a und b hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist und
- b) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher

Geltende Fassung

die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, kann die Führung dann vorgesehen werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 2 bzw. 3 dem Privatschulerhalter jedoch dann nicht zu, wenn der Bund den Lehrpersonalaufwand für diesen Unterricht in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte trägt.

Entwurf

Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist.

(2) Die festzusetzende Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder eine unverbindliche Übung darf

- a) bei Fremdsprachen 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch 5),
- b) bei Hauswirtschaft 12,
- c) bei Technischem Werken und Textilem Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule ein Viertel der Klassenschülerhöchstzahl (§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 27 Abs. 1 und 2),
- d) an Sonderschulen (mit Ausnahme der alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken) bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei

Geltende Fassung**Entwurf**

einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern,

e) in den übrigen Fällen 15 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden. Ferner kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestzahl nicht erreicht, kann die Führung dann vorgesehen werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler der betreffenden Klasse anmeldet.

(3) Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen nicht um mehr als 3, sofern die

Geltende Fassung**Entwurf**

Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um nicht mehr als 2 unterschreiten.

(4) Anstelle des § 8b Abs. 1 lit. c hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist. Die festzusetzende Mindestzahl für den Förderunterricht darf

- a) gemäß § 8 lit. f sublit. aa 8 nicht unterschreiten,
- b) gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten,
- c) in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten,
- d) in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen 6 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten.

(5) Bezüglich der Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen gelten die Grundsatzbestimmungen des II. Hauptstückes.

(6) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß an Schulen mit schulautonomen Lehrplänen (§ 6 Abs. 1) von Ausführungsbestimmungen auf Grund der Abs. 1 bis 5 abgewichen werden darf, soweit hiedurch keine Erhöhung des Lehrpersonalaufwandes erfolgt.

Geltende Fassung

Entwurf

F ü h r u n g d e r U n t e r r i c h t s -
g e g e n s t ä n d e L e i b e s -
ü b u n g e n u n d L e i b e s -
e r z i e h u n g

§ 8d. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler einer oder mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im **Pflichtgegenstand Leibesübungen (Leibeserziehung)** erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des **Unterrichts für mehrere Klassen oder**

Geltende Fassung**Entwurf**

Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

(3) (Grundsatzbestimmung) Anstelle des Abs. 1 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann.

Geltende Fassung

Entwurf

S t u d i e n b e r e c h t i g u n g s -
p r ü f u n g

§ 8e. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmuvoraussetzung festgelegt wird, kann diese durch die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung gemäß den folgenden Absätzen ersetzt werden.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Aufnahmewerber zuzulassen, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Schulart (Fachrichtung) nachweisen. Bewerber, die eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969 in seiner jeweils geltenden Fassung, eine mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und eine insgesamt vierjährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben, sind bereits nach Vollendung des 20. Lebensjahres zuzulassen.

(3) Die Studienberechtigungsprüfung hat folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte

Geltende Fassung**Entwurf**

- Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmsbewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen vier zu betragen.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Studienberechtigungsprüfung und die einzelnen Schularten nähere Bestimmungen betreffend den Aufsatz zu erlassen sowie die Pflichtfächer und die Art der Durchführung der Prüfung (schriftlich, mündlich oder praktisch) festzulegen.

(5) Für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung ist § 42 des Schulunterrichtsgesetzes anzuwenden, soweit in den vorstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird.

(6) Die Studienberechtigungsprüfung ist an der Schule abzulegen, die der Aufnahmsbewerber besuchen will. Eine erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfung gilt auch für andere Schulen gleicher Art (Fachrichtung).

Geltende Fassung**Entwurf**

(7) Erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBI.Nr. 292/1985 in der jeweils geltenden Fassung, und Teile von solchen Prüfungen sowie erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind als Prüfungen gemäß Abs. 3 anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen."
und Wirtschaftskunde, Mathematik,

§ 10 Abs. 2 und 3:

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibesübungen,
- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die für den zweisprachlichen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie

8. § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Leibesübungen;
- b) als verbindliche Übungen: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Oberstufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und

Geltende Fassung

Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;

- b) als alternative Pflichtgegenstände:
Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.

Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren. Als Freigegenstände sind Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

§ 11 Abs. 1:

(1) Die Volksschule umfaßt in der Grundschule die Vorschulstufe sowie vier Schulstufen und bei Bedarf in der Oberstufe vier Schulstufen, denen - soweit die Schülerzahl dies zuläßt - jeweils eine Klasse zu entsprechen hat.

Entwurf

Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Hauptschule (§ 16) zu orientieren."

9. (Grundsatzbestimmung) § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Volksschule umfaßt jedenfalls die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe und in der Oberstufe vier Schulstufen. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat in der Grundschule und in der Oberstufe den Schulstufen jeweils eine Klasse zu entsprechen."

10. (Grundsatzbestimmung) Dem § 11 wird angefügt:

"(4) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden."

Geltende Fassung**Entwurf**

11. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden und sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

12. (Grundsatzbestimmung) Dem § 14 wird angefügt:

"(4) Die Ausführungsgesetzgebung hat für ganztägige Schulformen festzulegen, bei welcher Zahl zum Betreuungsteil angemeldeter Schüler Gruppen zu bilden sind; ferner ist die Höchstzahl der Schüler einer Gruppe festzulegen. Für die Gruppe für gegenstandsbezogene Lernzeit darf die Mindestzahl der angemeldeten Schüler 10 nicht unterschreiten und die Höchstzahl der angemeldeten Schüler 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten."

§ 16 Abs. 1:

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

13. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft, Leibesübungen."

Geltende Fassung

Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt) in der 5. und 6. Schulstufe, Hauswirtschaft, Leibesübungen;

- b) als alternative Pflichtgegenstände:
Technisches Werken sowie Textiles Werken in der 7. und 8. Schulstufe.

§ 16 Abs. 3:

(3) Im Lehrplan sind als Freigegegenstände Latein, Kurzschrift und Maschinschreiben und als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen.

§ 20 Abs. 3:

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

Entwurf

14. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Lehrplan ist als unverbindliche Übung Einführung in die Informatik vorzusehen."

15. (Grundsatzbestimmung) Dem § 18 wird angefügt:

"(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden."

16. (Grundsatzbestimmung) § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

17. (Grundsatzbestimmung) Dem § 21 wird angefügt:

"(4) § 14 Abs. 4 ist anzuwenden."

18. (Grundsatzbestimmung) Dem § 24 wird angefügt:

"(3) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

Geltende Fassung**§ 25 Abs. 1:**

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

20. (Grundsatzbestimmung) Dem § 27 wird angefügt:

"(6) Die Ausführungsgesetzgebung hat für ganztägige Sonderschulen festzulegen, bei welcher Zahl angemeldeter Schüler Gruppen zu bilden sind; ferner ist die Höchstzahl der Schüler in einer Gruppe festzulegen."

§ 32 Abs. 3:

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

Entwurf**19. (Grundsatzbestimmung) § 25 Abs. 1 lautet:**

"(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

- a) als selbständige Schulen oder
- b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen."

21. (Grundsatzbestimmung) Dem § 30 wird angefügt:

"(4) Polytechnische Lehrgänge können als ganztägige Polytechnische Lehrgänge geführt werden."

22. (Grundsatzbestimmung) § 32 Abs. 3 lautet:

"(3) § 13 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden."

Geltende Fassung**§ 39 Abs. 1 Z 1:**

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt, in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;

Entwurf

23. (Grundsatzbestimmung) Dem § 33 wird angefügt:

"(4) § 14 Abs. 4 ist anzuwenden."

24. Dem § 35 wird angefügt:

"(5) Allgemeinbildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe können mit ganztägiger Unterstufe geführt werden."

25. Im § 39 Abs. 1 lautet Z 1:

"1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Psychologie und Philosophie (in der Oberstufe), Informatik (in der Oberstufe), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken (in der 1. und 2. Klasse), Leibesübungen;"

Geltende Fassung

§ 39 Abs. 1 Z 3:

3. in allen Formen in der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände in einem solchen Stundenausmaß, daß unter Einbeziehung der sonstigen Pflichtgegenstände gemäß Z 1 und 2 das Gesamtstundenausmaß der Pflichtgegenstände in der Oberstufe für alle Schüler gleich ist; als Wahlpflichtgegenstände kommen in Betracht:
- a) weitere Fremdsprachen (Kurzurse),
Darstellende Geometrie (soweit nicht bereits gemäß Z 2 vorgesehen),
Informatik, Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung (soweit einer dieser Pflichtgegenstände in der betreffenden Klasse nicht bereits gemäß Z 1 zu besuchen ist), am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium überdies Ernährung und Haushalt (Praktikum),
 - b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform in Z 1 und 2 vorgesehenen Pflichtgegenständen, ausgenommen Leibesübungen und gemäß lit. a gewählte Wahlpflichtgegenstände.

Entwurf

26. Im § 39 Abs. 1 lautet Z 3:

- "3. in allen Formen der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festzulegenden Wochenstundenanzahl als durch den Schulgemeinschaftsausschuß festzulegende Wahlpflichtgegenstände:
- a) weitere Pflichtgegenstände und (oder)
 - b) Wahlpflichtgegenstände zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von für die betreffende Oberstufenform in Z 1 und 2 vorgesehenen Pflichtgegenständen."

Geltende Fassung**§ 39 Abs. 3 und 4:**

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Kurzschrift und Maschinschreiben sowie Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen vorzusehen. Ferner ist der Unterricht in Wahlpflichtgegenständen als Freigegegenstand für jene Schüler anzubieten, die den betreffenden Wahlpflichtgegenstand nicht gewählt haben, sofern der Besuch dieses Wahlpflichtgegenstandes für alle Schüler, die ihn gewählt haben, gewährleistet ist, die Zahl der Schüler in der betreffenden Schülergruppe 15 nicht übersteigt und durch die Wahl des Freigegegenstandes keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten; hiebei kann das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen.

Entwurf

27. An die Stelle des § 39 Abs. 3 und 4 tritt folgender Abs. 3:

"(3) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten, wobei das Angebot von Wahlpflichtgegenständen (Abs. 1 Z 3) entfallen kann; bei Entfall von Wahlpflichtgegenständen können entsprechende Freigegegenstände geführt werden."

28. Im § 39 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung "(4)".

Geltende Fassung**Entwurf**

29. Im § 42 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und ist als Abs. 3 einzufügen:

"(3) An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden und sind für die gegenstandsbezogene Lernzeit die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen."

§ 43 samt Überschrift:

§ 43. K l a s s e n s c h ü l e r z a h l .

(1) Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

(2) Für die Wahlpflichtgegenstände sind ab der 10. Schulstufe Schülergruppen zu bilden. Eine Schülergruppe darf nur geführt werden, wenn sich auf der betreffenden Schulstufe einer Schule mindestens fünf Schüler für den betreffenden Pflichtgegenstand angemeldet haben. Die Gesamtzahl der Schülergruppen an einer Schule darf die vierfache Anzahl der an dieser Schule geführten Klassen ab der 10. Schulstufe nicht übersteigen. Die Schülergruppen können

30. § 43 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 43. Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

Geltende Fassung

klassenübergreifend geführt werden. Auf der 10. und 11. Schulstufe dürfen Schülergruppen nur insoweit gebildet werden, als gesichert ist, daß die Schüler der 12. Schulstufe das vorgeschriebene Gesamtstundenausmaß an Wahlpflichtgegenständen erfüllen können. Ferner ist darauf zu achten, daß für die Schüler entsprechend deren Interessen ein möglichst differenziertes Angebot an Wahlpflichtgegenständen besteht. Wenn ein Wahlpflichtgegenstand wegen Nichterreichens der Mindestschülerzahl an einer Schule nicht geführt werden kann, darf der betreffende Wahlpflichtgegenstand schulübergreifend bei einer Anmeldung von mindestens 5 Schülern geführt werden, sofern das Einvernehmen der beteiligten Schulleiter hergestellt ist; in diesem Fall darf die Gesamtzahl der Schülergruppen der Schulen, aus denen Schüler an diesem Wahlpflichtgegenstand teilnehmen, die sich aus dem dritten Satz dieses Absatzes ergebende Zahl an Schülergruppen nicht übersteigen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

(4) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können **Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen** zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

Geltende Fassung**§ 49 Abs. 4:**

(4) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

§ 50 Abs. 3:

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 56 Abs. 3, § 70 Abs. 3:

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 57 samt Überschrift:

K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht

Entwurf**31. (Grundsatzbestimmung) § 49 Abs. 4 lautet:**

"(4) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtes anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden."

32. (Grundsatzbestimmung) § 50 Abs. 3 lautet:

"(3) § 13 Abs. 4 ist anzuwenden."

33. In den §§ 56 und 70 lautet jeweils Abs. 3:

"(3) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

34. § 57 samt Überschrift lautet:

K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 57. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht

Geltende Fassung

übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 58 Abs. 4 lit. a, § 62 Abs. 3 lit. a und § 63 Abs. 4 lit. a:

(4/3) In den Lehrplänen /Im Lehrplan sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a)

§ 58 Abs. 4 lit. b:

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a)

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, **praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen** Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

Entwurf

übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

35. Im § 58 Abs. 4 lit. a, § 62 Abs. 3 lit. a und § 63 Abs. 4 lit. a treten an die Stelle des Wortes "Staatsbürgerkunde" die Worte "Politische Bildung".

36. § 58 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika."

Geltende Fassung**§ 58 Abs. 5 zweiter Satz:**

(5) Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 59 Abs. 1 letzter Satz:

Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 60 Abs. 2:

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

Entwurf

37. Im § 58 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

38. Im § 59 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

"Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

39. § 60 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Geschichte, Geographie, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände."

40. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:

Geltende Fassung**Entwurf****§ 61 Abs. 1 lit. a erster Satz:**

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem zweijährigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen.

§ 61 Abs. 1 lit. c zweiter Satz:

- c) Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 61 Abs. 1 lit. d zweiter Satz:

- d) Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

"(3) Die Ausbildung an den Handelsschulen wird durch die Abschlußprüfung beendet."

41. Im § 61 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

"Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen."

42. Im § 61 Abs. 1 lit. c lautet der zweite Satz:

"Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

43. Im § 61 Abs. 1 lit. d lautet der zweite Satz:

"Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

Geltende Fassung

§ 62 Abs. 3 lit. b:

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

§ 62a Abs. 1 lit. b:

(1) Als Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

- a)
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer

Entwurf

44. § 62 Abs. 3 lit. b lautet:

- "b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände."

45. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Ausbildung an den dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Berufe wird durch die Abschlußprüfung beendet."

46. Im § 62a Abs. 1 lit. b lautet:

- "b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die

Geltende Fassung

Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 63 Abs. 4 lit. b:

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 63a Abs. 1 und 2:

§ 63a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf **verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,**

Entwurf

Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden, welche in Semester zu gliedern sind."

47. § 63 Abs. 4 lit. b lautet:

- "b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, rechtlichen, praktischen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika."

48. § 63a Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf **verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,**

Geltende Fassung

- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 4 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 69 Abs. 1 zweiter Satz:

(1) Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 71 samt Überschrift:

K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

Entwurf

- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden, welche in Semester zu gliedern sind."

49. Dem § 64 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Bei berufsbildenden mittleren Bundesschulen für Berufs-tätige ist der im Abs. 2 angeführten Bezeichnung der Ausdruck "für Berufstätige" anzufügen."

50. Im § 69 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

51. § 71 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

Geltende Fassung

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 72 Abs. 5:

(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

§ 73 Abs. 1 lit. a erster Satz:

- (1) Als Sonderformen der Höheren

Entwurf

§ 71. Die Klassenschülerzahl an einer berufsbildenden höheren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

52. § 72 Abs. 5 lautet:

"(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika."

53. Im § 73 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:

Geltende Fassung**Entwurf**

technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen.

§ 73 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

b) Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c - jeweils dritter Satz:

..... Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

"Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen."

54. Im § 73 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

"Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern."

55. Im § 73 Abs. 1 lit. c, § 75 Abs. 1 lit. c und § 77 Abs. 1 lit. c lautet jeweils der dritte Satz:

"Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind; wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife-

Geltende Fassung

§ 74 Abs. 2:

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Rechtslehre, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 75 Abs. 1 lit. a:

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem **vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben**

Entwurf

prüfung durch eine Abschlußprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist."

56. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Handelsakademie sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstände."

57. § 75 Abs. 1 lit. a lautet:

- "a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr **spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen.**"

Geltende Fassung**Entwurf**

eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.

§ 75 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

- b) Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 76 Abs. 2:

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Staatsbürgerkunde, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

58. Im § 75 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

"Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern."

59. § 76 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, zwei lebende Fremdsprachen, Geschichte, Geographie, Politische Bildung, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fach-theoretischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika."

Geltende Fassung**§ 77 Abs. 1 lit. a erster Satz:**

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen.

§ 77 Abs. 1 lit. b letzter Satz:

- b) Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 80 Abs. 1:

(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

Entwurf**60. Im § 77 Abs. 1 lit. a lautet der erste Satz:**

"Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem achtsemestrigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe zu führen."

61. Im § 77 Abs. 1 lit. b lautet der letzte Satz:

"Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden; sie sind in Semester zu gliedern."

62. § 80 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester."

Geltende Fassung**Entwurf****§ 80 Abs. 2:**

(2) Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

§ 82 Abs. 2:

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Schulstufe oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweisen können sowie das 18. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

§ 82 Abs. 4:

(4) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfungen (Abs. 1 und 2) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 83 Abs. 2:

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung nach Abschluß des

63. Im § 81 entfällt Abs. 2 und erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnungen "(2)" und "(3)".

64. Im § 82 entfällt Abs. 2 und erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(2)".

65. Im § 82 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung "(3)" und lautet:

"(3) Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung (Abs. 1) werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt."

66. § 83 Abs. 2 lautet:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung berechtigt Absolventen, die ohne Reifeprüfung die Akademie für Sozialarbeit

Geltende Fassung

Vorbereitungslehrganges die Akademie für Sozialarbeit besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

§ 84 Abs. 2, § 115 Abs. 2:

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 96 Abs. 1 lit. a:

(1) Im Lehrplan sind vorzusehen:
a) als Pflichtgegenstände

§ 99 Abs. 3, § 107 Abs. 3:

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 3 und 123 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 100 samt Überschrift:

K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

Entwurf

besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studieneinrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

67. In den §§ 84 und 115 lautet jeweils Abs. 2:

"(2) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

68. Im § 96 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Wortes "Instrumentalmusik" das Wort "Instrumentalunterricht".

69. In den §§ 99 und 107 lautet jeweils Abs. 3:

"(3) Die §§ 42 Abs. 4 und 123 Abs. 2 sind anzuwenden."

70. § 100 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

Geltende Fassung

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 104 Abs. 1 lit. a:

(1) Im Lehrplan sind vorzusehen:
a) als Pflichtgegenstände:

§ 106 Abs. 2:

(2) Die Kollegs (§ 103 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

§ 108 samt Überschrift:

K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um

Entwurf

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

71. Im § 104 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle des Wortes "Instrumentalmusik" das Wort "Instrumentalunterricht".

72. Dem § 106 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist."

73. § 108 samt Überschrift lautet:

"K l a s s e n s c h ü l e r z a h l

Geltende Fassung

Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 110 samt Überschrift:

A u f g a b e d e r B e r u f s -
p ä d a g o g i s c h e n
A k a d e m i e n

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Entwurf

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis auf 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden."

74. § 110 samt Überschrift lautet:

"A u f g a b e d e r B e r u f s -
p ä d a g o g i s c h e n
A k a d e m i e n

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Unterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Lehrer für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben."

Geltende Fassung**§ 111 Abs. 4 lit. b und c:**

(4) Die Berufspädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a)
- b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht,
- c) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht,
.....

§ 112 Abs. 2:

(2) In den Lehrplänen können verkürzte Studiengänge für in einem Dienstverhältnis stehende Lehrer vorgesehen werden, wenn im Hinblick auf ihre in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann.

§ 113 Abs. 2:

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule.

75. Im § 111 Abs. 4 lauten die lit. b und c:

- "b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht,
- c) Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht,".

76. § 112 Abs. 2 lautet:

"(2) Für Lehrer, die in einem Dienstverhältnis stehen oder gestanden waren, können in den Lehrplänen verkürzte Studiengänge vorgesehen werden, wenn im Hinblick auf die in der praktischen Unterrichtsarbeit gewonnenen Erfahrungen und die Absolvierung von einschlägigen Lehrveranstaltungen, die an Pädagogischen Instituten einzurichten sind, die Erreichung des Bildungszieles der betreffenden Lehramtsausbildung erwartet werden kann."

77. § 113 Abs. 2 lautet:

"(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule."

Geltende Fassung**§ 113 Abs. 3 - Einleitung:**

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht, ist:

a)

§ 114 Abs. 1 lit. b und c:

(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

b) bei der Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

c) bei der Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

Entwurf**78. Im § 113 Abs. 3 lautet die Einleitung:**

"Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht, ist:".

79. Im § 114 Abs. 1 lauten die lit. b und c:

- "b) bei der Lehramtsausbildung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) bei der Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;".

80. Dem § 114 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Berufspädagogische Akademie nach Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht

Geltende Fassung**Entwurf****§ 119 Abs. 6 dritter und vierter Satz:**

Die Vorschulstufe ist bei mindestens 10 Schülern als Vorschulklasse zu führen und darf in einer Klasse 20 Schüler nicht übersteigen; bei mindestens 4 Schülern ist die Vorschulstufe als Vorschulgruppe zu führen, und zwar an 2 Schultagen je Woche und bei mindestens 7 Schülern an 3 Schultagen je Woche. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 119 Abs. 7:

(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen

haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

81. Im § 119 Abs. 6 entfallen der dritte und vierte Satz.

82. § 119 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Übungshauptschule umfaßt vier Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in die Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen

Geltende Fassung

Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind und der Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft und in Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 119 Abs. 8 dritter und vierter Satz:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Außerdem können für die angeführten Gegenstände erforderlichenfalls die Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden.

§ 122:**§ 122. L e h r a m t s p r ü f u n g**

Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Hauptschulen, für **Polytechnische Lehrgänge oder**

Entwurf

Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungshauptschule darf 30 nicht übersteigen."

83. Im § 119 Abs. 8 entfallen der dritte und vierte Satz.

84. Der bisherige Wortlaut des § 122 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; als Abs. 2 sind angefügt:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Pädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8e) besucht haben, zum

Geltende Fassung

für Sonderschulen ab; sofern die Ausbildung im Lehrgang für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfaßt, hat sich die Lehramtsprüfung auf diesen Bereich zu beschränken. Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen ist.

§ 123 Abs. 4, § 127 Abs. 4:

(4) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 131:

Bestimmungen hinsichtlich des Inkrafttretens.

Entwurf

Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

85. In den §§ 123 und 127 lautet jeweils Abs. 4:

"(4) § 42 Abs. 4 ist anzuwenden."

86. Dem § 131 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

"(6) Die folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2a mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. § 7 Abs. 5a und § 8e mit 1. Jänner 1993,
3. § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6, § 8 lit. i, § 8a Abs. 1 und 2, § 8b, § 8d Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 5, § 39 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 3 und 4, § 42 Abs. 3 und 4, § 43, § 56 Abs. 3, § 57,

Geltende Fassung

Entwurf

- § 58 Abs. 4 und 5, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 62a Abs. 1, § 63 Abs. 4, § 63a Abs. 1 und 2, § 64 Abs. 4, § 69 Abs. 1, § 70 Abs. 3, § 71, § 72 Abs. 5, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und 3, § 82 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 2, § 96 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 100, § 104 Abs. 1, § 106 Abs. 2, § 107 Abs. 3, § 108, § 110, § 111 Abs. 4, § 112 Abs. 2, § 113 Abs. 2 und 3, § 114 Abs. 1 und 3, § 115 Abs. 2, § 119 Abs. 6 bis 8, § 122, § 123 Abs. 4, § 127 Abs. 4, § 131a Abs. 7, § 131b Abs. 3 und § 133 Abs. 1 mit 1. September 1993,
4. § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 mit 1. Jänner 1996,
5. die Grundsatzbestimmungen des § 8a Abs. 3, § 8c, § 8d Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 6, § 30 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4, § 49 Abs. 4 und § 50 Abs. 3 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen, ausgenommen jene zu § 49 Abs. 4, sind mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

Geltende Fassung**Entwurf**

Verordnungen auf Grund der in Z 2 bis 4 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft."

§ 131a Abs. 7:

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

87. § 131a Abs. 7 lautet:

"(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden."

§ 131b Abs. 3:

..... gilt § 7 mit der Maßgabe,

88. Im § 131b Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates "§ 7" das Zitat "§ 7 Abs. 1 bis 5 und 6".

§ 133 Abs. 1:

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

89. § 133 Abs. 1 lautet:

"(1) Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut."

Artikel II**Änderung der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle****Geltende Fassung**

Artikel II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und - sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden - einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen.

Entwurf

1. Artikel II lautet:

"Artikel II

Die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie mit Öffentlichkeitsrecht nach dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges oder einer Studienberechtigungsprüfung sowie an einer seinerzeitigen Religionspädagogischen Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, deren Lehrplan mit dem Lehrplan einer Religionspädagogischen Akademie gleich war, berechtigt zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und - sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt werden - einer Berufspädagogischen Akademie. Welche Studienrichtungen von Hochschulen einschlägig und in welchen Fällen für den Hochschulbesuch Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen."

Geltende Fassung

Artikel III der 12. Schulorganisationsgesetz-
Novelle:

Bestimmungen hinsichtlich des Inkrafttretens der
12. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Entwurf

2. Im Artikel III wird nach dem Abs. 1 folgender
Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Artikel II in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl.Nr..../1992 tritt mit 1. September 1993 in Kraft."

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 144/1988 und 279/1991 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt an die Stelle der Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Unterricht und Kunst".

2. Im § 3 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgender Abs. 2:

"(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schul-(Klassen)forum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahr-schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.30 Uhr dauern."

3. § 4 samt Überschrift lautet:

"U n t e r r i c h t s s t u n d e n u n d P a u s e n

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen - insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern - kann die Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

- 2 -

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren ist.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat."

4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 60 Minuten."

5. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 9 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen.

(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörenden Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 60 Minuten."

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a. Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 6 mit 1. September 1993 und
3. § 9 Abs. 3 und 4 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Die Ausführungsgesetze zu den in Z 3 genannten Bestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen."

V O R B L A T T

Probleme:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77, enthält Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Unterrichtszeit bzw. der Verteilung der Unterrichtsstunden sowie deren Dauer. Diese Regelungen sind auf den lehrplanmäßigen Unterricht abgestellt und berücksichtigen nicht die ganztägigen Schulformen. Ferner enthalten die Bestimmungen betreffend die Unterrichtsstunden und Pausen vom Standpunkt der Schulautonomie zu strenge Regelungen.

Ziel:

Berücksichtigung der ganztägigen Schulformen im Schulzeitgesetz 1985 und der beabsichtigten Schulautonomie.

Inhalt:

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen soll bis mindestens 16.00 Uhr angeboten werden. Eine Stunde des Betreuungsteil umfaßt 60 Minuten. Die detaillierten Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtsstunden und Pausen sollen - soweit dies vertretbar erscheint - einfacher gefaßt werden.

EG-Konformität:

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten:

Die mit den ganztägigen Schulformen verbundenen Kosten sind in den Erläuterungen zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgewiesen. Im übrigen werden durch ein diesem Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz keine Kosten verursacht.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Schulzeitgesetz-Novelle enthält vor allem schulzeitrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den im Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen ganztägigen Schulformen. Ferner sind Möglichkeiten zur eigenständigen Gestaltung durch die Schulen für Teilbereiche der Unterrichtszeit vorgesehen. (Der Entwurf enthält keine Vorschläge bezüglich einer Ausweitung der Möglichkeit einer 5-Tage-Woche sowie bezüglich der Ferialregelung; der diesbezügliche Entwurf wird gesondert dem Begutachtungsverfahren zugeführt.)

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen ausweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung der Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst):

Nach der Novelle zum Bundesministeriengesetz BGBl.Nr. 45/1991 lautet nunmehr die Bezeichnung Bundesminister für Unterricht und Kunst anstelle Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport. Dies soll auch im Schulzeitgesetz richtiggestellt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

§ 3 Abs. 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 enthalten Detailregelungen betreffend den Beginn und das Ende der Unterrichtszeit, Bestimmungen betreffend Vormittags- und Nachmittagsunterricht und den Wechselunterricht. Im Zuge der Bemühungen um die Schulautonomie können diese Regelungen vereinfacht und Zuständigkeiten von den Schulbehörden in den Bereich der Schulen übertragen werden. Im Zusammenhang mit dem Mittagessen und der Vermeidung der Überanstrengung der Schüler erforderliche Grundsätze finden sich im neuen § 4.

Zu Z 3 (§ 4):

Auch diese Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Schulautonomie und hat zur Zielsetzung, den Schulen eine auf die regionale Unterrichtssituation besser abgestimmte Möglichkeit zur Einteilung der Unterrichtsstunden und Pausen zu geben.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Das Schulzeitgesetz 1985 enthält die schulzeitrechtlichen Regelungen unter Bedachtnahme auf den üblichen lehrplanmäßigen Unterricht. Demnach wird der Schultag in Unterrichtsstunden und Pausen gegliedert. Die Einführung ganztägiger Schulformen im Sinne der vorgesehenen 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedarf einer besonderen Berücksichtigung des Betreuungsteiles.

Für den Gesamtbereich ganztägiger Schulformen soll ein Mindestzeitausmaß der Betreuungszeit festgelegt werden, was dadurch erfolgt, daß die Mindestdauer des Betreuungsteiles an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis 16.00 Uhr bestimmt wird. Bei den Bundesschulen soll der Betreuungsteil bis längstens 18.00 Uhr angeboten werden.

Da im Rahmen des Betreuungsteiles keine Gliederung in Unterrichtsstunden und Pausen erfolgt, ist vorgesehen, daß eine Stunde des Betreuungsteiles 60 Minuten umfaßt.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Der derzeitige § 9 Abs. 3 und 4 enthält analog den Ausführungen detaillierte Grundsatzbestimmungen, welche im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Schulautonomie nicht mehr vertretbar sind. Im Sinne der Ausführungen zu Z 2 und 3 erfolgt eine Vereinfachung der Grundsatzbestimmung des § 9 Abs. 3 und der Entfall des bisherigen Abs. 4. Eine derartige Vereinfachung ist möglich, weil § 9 Abs. 2 die Ausführungsgesetzgebung ohnehin verpflichtet, auf die Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

An die Stelle des bisherigen Abs. 4 tritt ein neuer Abs. 4, welcher wegen der ganztägigen Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (ausgenommen die Übungsschulen) erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

Zu Z 6 (§ 16a):

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen, welche sich am Entwurf für die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle orientieren.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Schulzeitgesetz-Novelle

Geltende Fassung

Entwurf

§ 3.

(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen und am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, höchstens sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7 Uhr und eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben bzw. sechs Unterrichtsstunden ist mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn diese Abweichung vom ersten Satz mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12 Uhr 30 dauern.

(3) Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler zu Mittag essen, so kann der Vormittagsunterricht um eine Unterrichtsstunde länger dauern, als im Abs. 2 bestimmt ist. Ferner kann in diesem Fall der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

1. Im § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt an die Stelle der Wendung "Unterricht, Kunst und Sport" die Wendung "Unterricht und Kunst".

2. Im § 3 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgender Abs. 2:

"(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schul-(Klassen)forum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.30 Uhr dauern."

Geltende Fassung

(4) Aus zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung der betreffenden Schule nicht beseitigt werden können – insbesondere, wenn aus Raummangel an einer Schule wechselweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht) –, kann die Schulbehörde erster Instanz in Einzelfällen ausnahmsweise ein Abweichen vom Abs. 2 verordnen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls eine Überanstrengung der Schüler vermieden wird.

Unterrichtsstunden und Pausen¹

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen – insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht (§ 3 Abs. 4) – erforderlich ist, kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens 10 Minuten zu betragen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

Entwurf

3. § 4 samt Überschrift lautet:

U n t e r r i c h t s s t u n d e n u n d P a u s e n

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen – insbesondere wegen der Erreichung von fahplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern – kann die Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren ist.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in ~~Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden~~, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen ~~Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.~~

Geltende Fassung**§ 9.**

(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen. Die Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr bedarf der Zustimmung der ausführungsgesetzlich hiezu berufenen Behörde. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern.

(4) Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

Entwurf

4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 60 Minuten."

5. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 9 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen.

(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörenden Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 60 Minuten."

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a. Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 6 mit 1. September 1993 und
3. § 9 Abs. 3 und 4 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Die Ausführungsgesetze zu den in Z 3 genannten Bestimmungen sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen."

E n t w u r f**Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 160/1987 wird wie folgt geändert:

1. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu."

2. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen."

3. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 10 lautet:

"§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften,

- 2 -

deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Bestellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können."

4. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägigen Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören."

5. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Im § 13 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 8 die Bezeichnungen "(6)" bis "(10)" und werden als neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

"(4) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so können für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. Ferner kann für mehrere lehrgangsmäßige Berufsschulen derselben Lehrberufe ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben.

(5) Für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden."

- 3 -

6. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 14 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden."

7. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 4 bis 10 sowie § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1992 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen."

V O R B L A T T

Probleme:

1. Die Einrichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform im Sinne der vorgesehenen 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedeutet für den Schulerhalter die Übernahme besonderer Aufgaben, weshalb eine entscheidende Beteiligung des Schulerhalters bei der Errichtung einer ganztägigen Schulform erforderlich ist. Dies bedarf einer Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.
2. Die derzeitige Regelung des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes läßt übergreifende Schulsprengel für ein und dieselbe Schulart nicht zu. Dies bringt insbesondere für Hauptschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt Probleme. Außerdem ist es in manchen Fällen zweckmäßig, für mehrere Schulen der gleichen Schulart in einer Gemeinde einen gemeinsamen Schulsprengel festzulegen; analoges gilt für lehrgangsmäßige Berufsschulen für dieselben Lehrberufe in einem Bundesland.

Ziel:

Schaffung besonderer grundsatzgesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der ganztägigen Schulformen und Ermöglichung von Sonderregelungen hinsichtlich der Sprengelbildung in besonderen Fällen.

Inhalt:

1. Zum Problem der ganztägigen Schulformen: Erklärung einer Schule als ganztägige Schulform durch den Schulerhalter; Ermöglichung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Betreuung und Verpflegung der Schüler unter Bedachtnahme auf deren soziale Lage.
2. Zum Problem der Schulsprengel: Ermöglichung der Bildung eigener Schulsprengel für Hauptschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt und der Bildung eines Schulsprengels für mehrere Schulen derselben Schulart.

Kosten:

1. Zur Einrichtung ganztägiger Schulformen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt zur Novellierung des Schulorganisationsgesetzes verwiesen.
2. Durch die Sonderregelung betreffend die Schulsprengel entsteht kein Aufwand; in manchen Fällen können Einsparungen eintreten.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch den gleichzeitig vorliegenden Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die Einrichtung ganztägiger Schulformen im Rahmen des Regelschulwesens ermöglicht werden. Die Führung einer Schule als ganztägige Schulform hat auf die Schulerhaltung Auswirkungen, sodaß entsprechende Regelungen in das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz aufgenommen werden müssen.

Aus Anlaß dieser notwendigen Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sollen auch Änderungen bezüglich der Bildung der Schulsprengel und der Kostenbeteiligung von Gebietskörperschaften an der Schulerhaltung entsprechend den sich ergebenden Bedürfnissen vorgenommen werden.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 3, 4 und 6 (§ 1 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 3):

Die Novellierung dieser Bestimmungen steht im Zusammenhang mit der durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle geplanten Einführung ganztägiger Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Durch die Ergänzungen im § 1 Abs. 2 und im § 11 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulformen eine Angelegenheit des Schulerhalters ist. Die im § 11 Abs. 1 vorgesehene Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer entspricht dem im Initiativantrag der XVII. Gesetzgebungsperiode des NR (Nr. II-11085 der Beilagen) enthaltenen § 131b Abs. 2 Z 4 des Schulorganisationsgesetzes.

Zur Neufassung des § 10 wird bemerkt: Zum Begriff einer Anstalt - und die Schulen zählen rechtstheoretisch zu diesem Begriff - gehört die Beistellung von Personen und Sachwerten zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Dies geht auch aus § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hervor, wo eine Sonderregelung hinsichtlich der Beistellung der erforderlichen Lehrer insofern getroffen wird, als diese dem Land obliegt. Daraus geht hervor, daß im Rahmen des Pflichtschulerhaltungsrechtes auch für die Beistellung der Lehrer bzw. Erzieher für den Betreuungsteil Aussagen zu treffen sind, unabhängig davon, wer letztlich hierfür die Kosten zu tragen hat. Ferner muß § 10 hinsichtlich der zusätzlichen Erfordernisse wegen der ganztägigen Schulformen ergänzt werden.

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 entspricht bezüglich der ganztägigen Schulformen der in Art. I Z 3 des Entwurfes für eine 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle der dort vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Aus den vorgesehenen Änderungen bezüglich der ganztägigen Schulformen ergibt sich hinsichtlich der Kostentragung:

- a) Zum Personalaufwand: Bezüglich der Kosten für die Lernzeiten ist geplant, daß diese vom Bund getragen werden (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen zum Schulorganisationsgesetz). Der Personalaufwand für die übrigen Tätigkeiten im Betreuungsteil ist entsprechend den zu erwartenden ausführungsgesetzlichen Regelungen vorerst entweder vom Land oder von den Gemeinden zu tragen. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch vorschreiben, daß dieser Personalaufwand durch Beiträge der Erziehungsberechtigten abgedeckt wird, wie das auch sonst bei vergleichbaren Einrichtungen (Horte, Schülerheime) der Fall ist. Nur bei Ermäßigungen dieser Beiträge aus Gründen der Bedürftigkeit ergeben sich daher Kosten für das betreffende Land bzw. die betreffende Gemeinde.
- b) Zum Sachaufwand: Der Sachaufwand wird ebenfalls zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein. Auch in diesem Bereich sind Beiträge der Erziehungsberechtigten auf Grund der Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 möglich.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Die derzeitige Regelung schränkt die Beteiligung einer Gemeinde am Schulsachaufwand einer anderen Gemeinde stark ein, sodaß es in Einzelfällen zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Belastung von Gemeinden kommt, die im Regelfall für die Tragung des Schulsachaufwandes zuständig sind. Die Neuregelung soll auch für die Sonderfälle einen entsprechenden Kostenausgleich ermöglichen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 4 und 5):

Nach dem derzeitigen § 13 Abs. 3 haben die Pflichtsprengel (wo es Berechtigungssprengel gibt, diese) "lückenlos aneinander" zu grenzen. Ein Überschneiden von Schulsprengeln in einer Weise, daß ein bestimmtes Gebiet zu mehreren gleichartigen Schulen gehört, ist daher nicht zulässig (VerfGH-Erk. Slg. 7176). Dies bringt insbesondere im städtischen Bereich und für lehrgangsmäßige Berufsschulen zum Teil nicht erforderliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Daher sollte den Ländern die Möglichkeit einer freieren Gestaltung der Sprengelbildung eingeräumt werden.

In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, entsprechende Sprengelregelungen für die Schwerpunkthauptschulen zu erlassen (siehe Abs. 5). Da der Besuch von Schwerpunkthauptschulen im Hinblick auf deren Eigenart nicht verpflichtend sein kann, kommen für diesen Bereich nur Berechtigungssprengel in Betracht.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 2):

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen, welche sich am Entwurf für die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle orientieren.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle

Geltende Fassung

Entwurf

§ 1.

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

§ 8.

(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich hiebei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten.

1. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu."

2. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit behördlicher Bewilligung eine sprengelfremde Schule besuchen."

Geltende Fassung**Entwurf**

3. (Grundsatzbestimmung) § 10 lautet:

§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

"§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Bestellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können."

4. (Grundsatzbestimmung) § 11 Abs. 1 lautet:

§ 11. (1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates.

"(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägigen Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören."

3

Geltende Fassung**Entwurf**

5. (G r u n d s a t z b e s t i m m u n g) Im § 13 erhalten die bisherigen Abs. 4 bis 8 die Bezeichnungen "(6)" bis "(10)" und werden als neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

"(4) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so können für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. Ferner kann für mehrere lehrgangsmäßige Berufsschulen derselben Lehrberufe ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben.

(5) Für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden."

Geltende Fassung**§ 14.**

(2) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 6) untergebrachten Schüler darf ein für das Schülerheim allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden.

(3) An Berufsschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

§ 19.

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Entwurf

6. (Grundsatzbestimmung) § 14 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Kostenersätze bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sowie Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten gemäß § 8 lit. i sublit. aa und bb des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992) öffentlicher ganztägiger Schulformen ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden."

7. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 4 bis 10 sowie § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1992 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen."